

Ziel gegen 7

WICHTIG:

Schuldnerverzeichnisse Seite 76—84

Aufheben!

—
Alle Zusen-
dungen ein-
schließlich
Anzeigen an
die Kammer

Jahrgang 7

Nummer 4

—
Nachdruck
nur mit
Quellen-
angabe
erwünscht

Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

August 1930



Stolper Bank

Aktiengesellschaft

Stephanplatz 2
Ecke Bachstraße

Telefon 34, 110, 188
Direktion 268

Sorgfältige Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Sparkasse

Stahlkammern

Niederlassungen:

Belgard a. Pers., Kolberg, Köslin
Lauenburg, Rügenwalde, Rummelsburg
Schlawe, Stolpmünde, Treptow/Rega

Industrie und Handelskammer.

Sachverständige.

Von der Kammer sind öffentlich bestellt und beeidigt worden: Landwirt Erich Steffen, Kolberg, Kaiserplatz 2 als Probenehmer für Düngemittel — Kaufmann Felix Wolff, Köslin, Holzmarkt 1 als Sachverständiger für Kolonial- und Materialwaren — Bücherrevisor Paul Eberhardt, Stolp, Holstentorstraße 20/21 als Bücherrevisor.

Ehrendenkünzen.

Die Ehrendenkünze für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen

an	bei der Firma	Ausführung in	Dienstzeit Jahre
Verkäuferin und Direktorin Anna Kowalke geb. Rohloff	Carl Sabatky-Köslin	Silber	25
Verkäuferin Marta Sielaff	Alb. Kamecke-Schlave	Bronze	15
Buchhalter Richard Lehmann	Elektrische Ueberlandzentrale Lottin e. G. m. b. H. Lottin	"	15
Buchdrucker Paul Wenzel	B. Seelig & Co., Stolp	"	25
Verkäuferin Ellse Lemke	A. Robert Modigell-Köslin	"	15
Silialleiterin Margarete Schlage geb. Teske	Carl Block-Schlave Zweigbetrieb Stolp	Silber	25

Sitzungen.

An der Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstags am 24. Juni d. Jrs. in Breslau nahm Kammerpräsident Manncke-Köslin teil. Zum Verbandstag des Landesverbandes Pommern E. V. im Reichsverband des Deutschen Schlosserhandwerks am 29. Juni d. Jrs. in Stolp wurde Hilfsarbeiter Dr. Holz entzweit.

Steuer- und Buchführungsstelle.

Vorsteher Wilhelm Lorenz ist mit dem 30. Juni d. Jrs. in den Ruhestand getreten.

Landeseisenbahnrat.

Der 1. stellv. Präsident der Kammer, Fabrikbesitzer Stadtrat Gustav Denzer-Stolp ist zum stellvertretenden Mitglied des Ständigen Ausschusses des Landeseisenbahnrats Berlin gewählt worden.

Deutscher Industrie- und Handelstag.

In den Ausschuss des Deutschen Industrie- und Handelstags für kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen ist Kfm. Regler-Stolp gewählt worden.

Geld- und Kreditwesen.

Strafbare Aufnahme von Krediten.

Die Brüder F., die in Berlin ein Schneiderartikelgeschäft betrieben, gerieten im Jahre 1925 in finanzielle Schwierigkeiten. Bemühungen, die Firma über Wasser zu halten, blieben erfolglos. Die Aufnahme von Krediten zu einer Zeit, als die Firma schon nicht mehr liquid war, brachte die Inhaber mit dem Strafgesetz in Konflikt. Sie wurden vom Landgericht I zu Berlin wegen Konkursvergehens (§ 240 Nr. 2 K.O.) und wegen unordentlicher Buchführung Hans F. zu 3 Monaten und Herbert F. (bei dem teilweise Tateinheit mit Betrug angenommen wurde) zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Es wird festgestellt, daß der Angeklagte Herbert F., obwohl er den drohenden Zusammenbruch vorausah, Kredite aufgenommen hat; dem

anderen Angeklagten wird hauptsächlich unordentliche Buchführung vorgeworfen, durch welche die Übersicht über die Lage der Firma verloren gegangen ist. Beide Angeklagte haben sich auch dadurch strafbar gemacht, daß sie dauernd Waren weit unter dem Einkaufspreis verschleudert und dadurch die Gläubiger geschädigt haben.

Die beim Reichsgericht eingeleiteten Revisionen der Angeklagten sind verworfen worden, lediglich die Strafe gegen den Angeklagten Herbert F. wurde auf 8 Monate Gefängnis herabgesetzt, denn es liege nicht teilweise Tateinheit mit Betrug vor, sondern der Betrug werde gedeckt durch das Konkursvergehen, da die Ware verschleudert erfolgte, um die aufgenommenen Kredite abzudecken. (2 D 1286/28. — Urteil des RG. vom 3. Juli 1930.)

Steuern und Zölle.

Besteuerung der Wanderlager.

Die ständigen Bemühungen um Änderung des Wanderlagersteuergesetzes (Ostpreuß. Wirtschaft Februar - Nummer 1929 S. 6) haben nunmehr zu einem gewissen Erfolge geführt durch das Gesetz vom 12. Juni d. Jrs., das am 8. Juli in Kraft getreten ist. Nachstehend die Einzelheiten.

1. Als Feilbieten von Waren im Sinne des Wanderlagersteuergesetzes gilt künftig auch die Ausstellung von Mustern zwecks Entgegennahme von Bestellungen der Verbraucher. Demnach sind in Abweichung von der bisherigen Handhabung in Zukunft auch die Musterlager zur Wanderlagersteuer heranzuziehen, sofern nicht nur Bestellungen von Wiederverkäufern und gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden entgegengenommen werden.

2. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist nach dem Wanderlagersteuergesetz u. a. das Feilbieten von einer festen Verkaufsstätte aus. Da Unklarheiten darüber bestanden, ob und wann ein umherfahrendes Fahrzeug als feste Verkaufsstätte anzusehen ist, ist das Gesetz durch einen Zusatz ergänzt worden, demzufolge auch umherfahrende Fahrzeuge als feste Verkaufsstätte gelten, wenn sie nicht nur zur Auffertigung der im Augenblick des Anhaltens zufällig anwesenden Kauflustigen halten, sondern für längere Zeit in einem Orte, wenn auch an verschiedenen Stellen, den Mittelpunkt des Feilbietens bilden. Eine Bestimmung über den Begriff „längere Zeit“ enthält das Gesetz nicht. wird daher wie bisher die Auffassung des Kammergerichts als Anhaltspunkt dienen müssen, nach welcher bereits ein einstündiger Verkauf vom Fahrzeug aus als „längerer Verweilen“ anzusehen ist.

3. Die bisherige Steuerfreiheit für Lebensmittel aller Art ist aufgehoben worden. Es sind also künftig auch alle Wanderlager zur Steuer heranzuziehen, die Lebensmittel feilbieten.

4. Schließlich sind die Vorschriften für die Berechnung der Steuerstrafen geändert worden. Bisher war derjenige, der ein wanderlagersteuerpflichtiges Geschäft begonnen bzw. fortgesetzt hatte, ohne die vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen, mit einer Geldstrafe im doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer zu bestrafen. Durch die Änderung des Gesetzes ist diese Steuerstrafe nicht mehr absolut auf das Doppelte der vorenthaltenen Steuer festgelegt, sondern es ist in Zukunft dem Gericht überlassen, von sich aus je nach der Schwere des Einzelfalles die Höhe der Strafe zu bestimmen.

Man wird zugeben können, daß diese Änderungen ein gewisser Fortschritt sind. Es wird nun Aufgabe der Verwaltungsstellen sein, dafür zu sorgen, daß die Steuer auch in jedem gegebenen Falle tatsächlich erhoben wird. In diesem Sinne hat auch die Kammer bereits mit den zuständigen Dienststellen Fühlung genommen. Der Herr Regierungspräsident hat die Polizeiverwaltungen und Landräte auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und die Landräte ersucht, den Orts- und Ortspolizeibehörden die Bestimmungen noch besonders bekannt zu geben.

Sofern besondere Einzelfälle bekannt werden sollten, wird es sich empfehlen, der Kammer sofort Mitteilung zu machen.

Grundvermögenssteuer.

Auf unsere Veranlassung richtete der Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern an die zuständigen Stellen Anfang Juli folgende Ausführungen, die wir auch an eine Reihe von Landtagsabgeordneten über sandten:

"In den Wirtschaftskreisen der Ostprovinzen hat die durch Verordnung vom 30. 5. 1930 eingetretene Verdopplung der staatlichen Grundvermögensteuer Beunruhigung hervorgerufen, weil man von der Durchführung dieser Steuererhöhung eine wenigstens teilweise Aufhebung der im Rahmen des Ostprogramms vorgesehenen Steuererleichterungen befürchtet.

Es ist bekannt, daß in dem dünn besiedelten deutschen Osten mehr als sonst Gewerbebetriebe ihr Unternehmen auf eigenen Grundstücken betreiben. Aus diesem Grunde trifft der Gesetzesvorlage im preußischen Landtag gegebene Begründung, daß die Erhöhung der Grundvermögensteuer auf die Mieter abgewälzt werden könne, für die gewerblichen Unternehmen in den deutschen Ostgebieten nicht zu. Auch die in § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 5. vorgesehenen Steuererleichterungen wirken sich wegen der, namentlich für gewerbliche Grundstücke, sehr niedrig gehaltenen Mietwertgrenzen nur unbedeutend aus. Auch der Umstand, daß die Steuerermäßigungen nur auf Antrag gewährt werden, macht sich durchaus nachteilig bemerkbar. Die soeben vom Landtag beschlossene Kredithilfe für die mittlere und kleinere Ostindustrie wird daher bis zu einem gewissen Grade durch vermehrte Steuerlasten wieder aufgehoben, was nicht im Sinne des Ostprogramms liegt.

Wir bitten daher, dahin wirken zu wollen, daß durch einen Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen der Verordnung eine Sonderregelung für die deutschen Ostgebiete in dem Sinne herbeigeführt wird, daß der staatliche Zuschlag zur Grundvermögensteuer hier nicht zur Erhebung gelangt."

Der Preußische Finanzminister hat dem Zweckverband geantwortet:

"Dem Antrag, im deutschen Ostgebiete von der Erhebung des staatlichen Zuschlags zur Grundvermögensteuer gemein abzusehen, vermag ich zu meinem Bedauern aus gesundheitlichen Erwägungen nicht stattzugeben. Im übrigen kann ich auch die Ansicht, daß die im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 5. 1930 vorgesehenen Steuererleichterungen bei den gewerblichen Grundstücken nur unbedeutende Wirkung haben werden, nicht teilen,

da in der Ortsklasse A alle gewerblichen Grundstücke mit einem Steuerwert bis zu 40 000 M.,
da in der Ortsklasse B alle gewerblichen Grundstücke mit einem Steuerwert bis zu 33 333 M.,
da in der Ortsklasse C alle gewerblichen Grundstücke mit einem Steuerwert bis zu 26 660 M.,
da in der Ortsklasse D alle gewerblichen Grundstücke mit einem Steuerwert bis zu 20 000 M.
unter der Doraussetzung einer 6%igen Verzinsung durch die Friedensmiete von dem Zuschlag frei bleiben. Auch bei Grundstücken mit höherem Steuerwert wird im allgemeinen die zwischen 48 und 96 RM liegende Ermäßigung die beachtigte Wirkung nicht verfehlten.

Dass die Steuerermäßigung nur auf Antrag gewährt wird, läßt sich aus den im Verfahren liegenden Gründen nicht umgehen; dafür ist die Frist für die Stellung des Antrages ausreichend bis zum 31. 12. 1930 ausgedehnt."

Ankündigungssteuer.

Unter Aufhebung der Runderlasse vom 5. 9. 1921 und vom 10. 7. 1924 haben der Minister des Innern und der Finanzminister die Ober-Regierungspräsidenten ersucht, mit Rücksicht auf die besonderen, anderweit nicht zu beseitigenden wirtschaftlichen Nachteile und Härten der Ankündigungssteuer, von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) neu

beschlossenen Ankündigungssteuerordnungen irgendwelcher Art die erforderliche Zustimmung nicht mehr zu erteilen und ebenso Anträgen auf Verlängerung der Zustimmung zu bereits in Geltung befindlichen Ankündigungssteuerordnungen nicht mehr statzugeben.

Verkehr.

Frankaturzwang für leere gebrauchte Packmittel.

Nach § 69 der Eisenbahnverkehrsordnung hat der Absender die Wahl, ob er die Fracht bei Aufgabe des Gutes bezahlen oder auf den Empfänger überweisen will. Bei Gütern, die nach dem Ermessen der Versandbahn schnell verderben oder die wegen ihres geringen Wertes oder ihrer Natur nach die Fracht nicht sicher decken, kann jedoch Vorauszahlung verlangt werden. Als solche dem Frankaturzwang unterliegenden Güter sind, sofern nicht dem Absender von der Verwaltung der Versandbahn die Überweisung gestattet worden ist, in der Ausführungsbestimmung I zu § 69 u. a. als Beispiele genannt:

Ballons, gebrauchte, in Körben
Kisten, gebrauchte
Körbe, gebrauchte.

Nach diesen Bestimmungen besteht demnach keine einheitliche Regelung für den Frankaturzwang, vielmehr ist die Vorauszahlung der Fracht, wenn auch nach bestimmten Richtlinien, jeweils in das Ermessen der Güterabfertigung der Versandbahn gestellt.

Aus Kreisen des Weinhandels wird nun dafür eingetreten, daß der Frankaturzwang, der zurzeit laut obiger Ausführungsbestimmung für leere Kisten gilt, auch für entleerte Fässer, Flaschen usw. also für alle leeren gebrauchten Packmittel angewandt wird. Die Anregung wird damit begründet, daß durch den ab 1. Juni 1930 in Kraft getretenen neuen Stückguttarif für den Weinhandel eine wesentliche Belastung dadurch eingetreten sei.



Vereinsbank für Pommern

Aktiengesellschaft

Stolp in Pommern.

Langestraße Nr. 62. Fernruf 264, 265, 274.

Sparkasse.

Filialen in Bülow, Greifenberg,
Kolberg, Köslin, Rügenwalde, Schlawe
und Stolpmünde.

dass leere gebrauchte Packmittel in der Fracht um 50—100 % verteuert worden seien. Im Weinhandel spielt die Rücksendung der entleerten Fässer, Kisten und Flaschen eine wesentliche Rolle. Obwohl in allen Lieferungsbedingungen Franko-Rücksendung dieser Emballagen zur Bedingung gemacht sei, mehren sich die Fälle, in denen diese Güter mit Frachtüberweisung zurückgesandt werden. Eine Belastung der Kunden mit dieser Rückfracht sei in den meisten Fällen unmöglich, ohne gleichzeitig Gefahr zu laufen, den betreffenden Kunden durch die damit verbundenen unliebsamen Auseinandersestellungen zu verlieren. Bisher seien diese Beträge nicht so sehr ins Gewicht gefallen. Nach der eingetretenen Erhöhung wirkten sie sich aber rechnerisch stark aus.

Da nach Lage der Dinge eine Sonderbehandlung der für den Weinhandel in Frage kommenden Packmittel nicht möglich ist, vielmehr, wenn einer Ausdehnung des Frankaturzwanges nähergetreten werden soll, sich diese auf alle leeren gebrauchten Packmittel beziehen müsste, hat der Deutsche Industrie- und Handelstag, Erhebungen anzustellen, ob von anderen Wirtschaftszweigen gegen eine Erweiterung der Vorschrift des Frankaturzwanges, die ursprünglich nur den Zweck hatte, der Reichsbahn ihre Fracht zu sichern, erhebliche Bedenken geltend gemacht werden oder ob den Wünschen des Weinhandels mit Rücksicht auf die verschärzte Lage zugestimmt werden kann.

Im Jahre 1927 hat sich unsere Kammer für die Beibehaltung der jetzigen Regelung ausgesprochen und prüfte nunmehr auf Grund des vorstehenden Rundschreibens des Deutschen Industrie- und Handelstags die Auffassung der beteiligten Kreise ihres Bezirks wiederum nach. Es ergab sich, dass sie nicht einheitlich ist und man sich sowohl für die jetzige Regelung wie auch für einen Frankaturzwang einsetzt.

Frachtersparnisse.

Der Ratgeber zur Erreichung der billigsten Fracht und zur Vermeidung von Nachteilen bei der Eisenbahnbeförderung von Eisen und Stahl und Eisen- und Stahlwaren erstreckt sich außer auf Eisen- und Stahlwaren auf den Maschinen-, Eisen- und Apparatebau, Automobil- und Fahrzeugbau, die Elktrotechnik, soweit Eisen in Betracht kommt, und ferner fast auf alle Metallwaren. Der Ratgeber entspricht vollkommen dem heutigen Stand der Bestimmungen und Tarife der Deutschen Reichsbahn.

Für jeden Industriellen der oben genannten Erzeugnisse, nicht zuletzt auch für den Handel in diesen Waren, ist der Besitz dieses Merkblattes von Wichtigkeit, denn hier wird den mit der Beförderung in den Betrieben der Industrie und des Handels beschäftigten Personen an Hand von systematisch geordneten Bestimmungen mit Erläuterungen und zugleich durch reiche Zahlennachweise die Arbeit bei der Berechnung und Nachprüfung von Frachten erleichtert. Das gleiche gilt hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Beschädigung von Waren bei dem Transport auf der Reichsbahn.

Besonders wird betont, dass in diesem Ratgeber auch die Neuordnung der Stückguttarife Berücksichtigung gefunden hat.

Der Ratgeber enthält ferner 6 Nachweisungen der Grenzgewichte, und zwar bezüglich folgender Tarife:

- I. Normalfrachten.
- II. Ausnahmetarif 18
für den Wagenladungsversand gewisser grober Eisen- und Stahlwaren nach Ostpreußen.
- III. Ausnahmetarif 20
für den Wagenversand gewisser Eisen- und Stahlwaren nach den deutschen Binnen- und Seewerften (Schiffbauweise).
- IV. Ausnahmetarif 35
für den Wagenladungsversand und
Ausnahmetarif 39
für den Stückgutversand von Eisen- und Stahl- sowie

sonstigen Metallwaren zur überseeischen Ausfuhr über die deutschen Seehäfen nach außerdeutschen Ländern.

V. Ausnahmetarif 35a
für den Wagenladungsversand von Eisen- und Stahl- sowie sonstigen Metallwaren zur Ausfuhr über die trockene Grenze.

VI. Donauumschlagtarif
für den Wagenladungs- und Stückgutversand von Eisen- und Stahl- sowie sonstigen Metallwaren nach Regensburg, Deggendorf und Passau zur Weiterbeförderung auf der Donau.

Der Preis des Ratgebers stellt sich einschließlich Versandkosten auf 3,10 RM. Firmen, welche den Ratgeber zu beziehen wünschen, werden gebeten, sich an den Eisen- und Stahlwaren-Industriebund Wuppertal-Elberfeld, Hofsaue 95, Postfach 365, zu wenden.

Fernverkehr mit Ostpreußen.

Mit Wirkung vom 1. August 1930 ab wurden im Verkehr mit Ostpreußen die Fernsprechgebühren um den ~~S~~ einer Entfernungsstufe herabgesetzt. Für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch ermäßigen sich mithin die Gebühren um 0,30 RM. in den Hauptverkehrsstunden und um 0,26 RM. in der Zeit von 19 bis 8 Uhr.

Seewärtiger Güterverkehr im 2. Vierteljahr 1930 nach Verkehrsbezirken in Gewichtstonnen:

	Kolberg		Rügenwalde		Stolpmünde	
	Ver- sand	Emp- fang	Ver- sand	Emp- fang	Ver- sand	Emp- fang
Ostpreußen	—	360	—	—	—	—
Öderhafen	939	1755	942	1451	2693	1924
Übrige pommersche Häfen	801	92	17	2	—	1106
Schleswig-Holstein	1571	61	110	—	988	—
Hamburg	824	1014	—	353	2896	3888
Übrige Häfen des Elbegebietes	105	—	—	—	—	—
Bremen	1532	300	—	—	5237	—
Oldenburg	2304	—	—	—	416	—
Emshafen	316	—	—	—	81	—
Häfen des Rheinoebiets	1351	1718	667	—	4220	1780
Inlandverkehr zus.	9743	5300	1736	1806	16531	8698
Ginnland	255	—	—	—	758	—
Schweden	525	530	—	315	—	—
Dänemark m. Island	2096	272	1120	27	1147	1235
Färöer u. Grönland						
Erohbritannien u. Irland einschl. der britischen Besitzungen in Europa	14361	1358	280	—	24317	2722
Niederlande	—	—	440	—	201	—
Belgien	—	5190	—	2150	7800	6610
Auslandsverkehr zus.	17237	7350	1840	2492	36073	10567
Gesamtverkehr:						
2. Vierteljahr 1930		39630		7874		71869
2. Vierteljahr 1929		35835		15080		64515
2. Vierteljahr 1928		20689		6354		32223

Verzeichnis der Kraftfahrlinien im Regierungsbezirk Köslin.

Stand Juli 1930.

Linie:

Unternehmer:
Jarchow—Treptow
Semerow—Schivelbein
Kolberg—Gribow
Kolberg—Putzar
Kolberg—Zernin—Zwippl
Kolberg—Jarchow
Kolberg—Sternin

Linie:	Unternehmer:
henkenhagen—Kolberg	Kraftwagenverkehr G. m. b. H., henkenhagen in Kolberg
Stripow—Strachmin—henkenhagen	" " "
Schivelbein—Dramburg—Köntopf	Oberpostdirektion Köslin
Schivelbein—Galkenburg	" " "
Schivelbein—Stolzenberg	" " "
Bad Polzin—Tempelburg—Machlin	" " "
Bad Polzin—Belgard (Peri)	" " "
Bad Polzin—Dramburg—Güntershagen	Unternehmer Hydrychowicz, Landeck
Ratzebuhr Bahnhof-Landeck	Unternehmer Karl Kujath, Kallies
Kallies-Kietz—Sptbh. Kallies	Unternehmer Karl Kujath, Kallies
Tempelburg Stadt—Tempelburg Bahnhof	Oberpostdirektion Köslin
Tempelburg—Klaushagen (kr. Neustettin)	Witwe Martha Kujath, Neustettin
Neustettin—Groß Küdde	" " "
Neustettin—Juchow	" " "
Neustettin—Sparsee	" " "
Neustettin—Groß Born	" " "
Neustettin—Wurkow	" " "
Neustettin—Knacksee	" " "
Neustettin—Trabehn	Molkereipächter Häuth, Persanzig
Raddatz—Neustettin	Unternehmer Erich Wruck, Gr. Krössin
Villnow—Groß Krössin—Bärwalde	Kaufmann Traugott Onnasch, Köslin
Köslin—Poppenhagen—Warnin	Aktiengesellschaft der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Köslin, Bublitz, Belgard zu Köslin
Köslin—Jamund	" " "
Köslin—Pöllnow	Kaufmann Lüdtke, Kordeshagen
Köslin—Bublitz—Baldenburg	Oberpostdirektion Köslin
Darchim—Kordeshagen—Hohenfelde	Tischlermstr. Dettharn, Sorenbohm
Köslin—Seeger	Fuhralter Ludwig, Janow
Köslin—Janow—Rügenwalde	Oberpostdirektion Köslin
Sorenbohm—Altbanzin	" " "
Janow—Mussekien	" " "
Rügenwalde—Rügenwaldermünde	" " "
Rügenwalde—Drosedow—Lanzig—Drosedow—Rügenwalde	" " "
Wowe-Jershof-Schlawe	Stolper Kreisbahnen A.G., Stolp
Stolp—Treblin	Helene Bottke, Stolp
Stolp—Rowe	" " "
Stolp—Stolpmünde (Sommerlinie)	Oberpostdirektion Köslin
Stolp—Neu Jügelow	" " "
Stolp—Groß Rakitt	Posthalter Baht, Rummersburg
Stolp—Saleske	Oberpostdirektion Köslin
Stolp (Bahnhof)—Kulsow	" " "
Rummelsburg—Gr. Peterkau	Oberpostdirektion Köslin
Rummelsburg—Lubben—Barnow (kr Rbg.) Bahnhof	Schuhmachermeister Gustav Kleinke, Bülow
Rummelsburg—Alt Kolziglow	Gebr. Wittenberg Lauenburg
Bütow—Sommin	" " "
Kniewenbruch—Lauenburg	" " "
Zackenzin—Lauenburg	" " "
Lauenburg Provinzialheilanstalt bis Neuendorf	Magistrat Lauenburg

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen.

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, die bekanntlich seit August 1927 und in für die Verfrachter wesentlich verbesserter Fassung seit dem 1. Juli 1929 Geltung hatten, sind nunmehr wiederum unter dem Vorsitz des Deutschen Industrie- und Handelstags nach eingehenden Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Wirtschaft in veränderter Fassung mit Wirkung vom 1. Juli 1930 bis zum 30. Juni 1931 neu in Kraft gesetzt worden. Die Bedingungen sind gezeichnet

vom Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels,

der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, dem Verein Deutscher Spediteure, Reichsverband des Deutschen Speditionsgewerbes unter Mitwirkung

des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und des Deutschen Versicherungsschutz-Verbandes.

Auch bei den diesjährigen Revisionsverhandlungen sind die Erfahrungen, die sich bei der bisherigen praktischen Handhabung und aus dem für die Versicherungsgesellschaften ungünstigen Verlauf des den Bedingungen als Anlagen beigefügten Speditionsversicherungsscheins (SDS.) ergaben, weitgehend berücksichtigt worden. Es war insbesondere zu entscheiden, ob die bisherige Regelung angesichts der von den Versicherungsgesellschaften mit Recht verlangten einschränkenden Änderungen verlassen werden und wieder zu dem unerquicklichen Zustand der Rechtsunsicherheit zurückgekehrt werden sollte, wie er vor der gemeinsamen Aufstellung der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen bestand oder ob unter Zurückstellung mancher wünschenswerter Bestimmungen, die nach dem Verlauf der Versicherungspolicen billigerweise nicht mehr haltbar waren, eine Regelung im Rahmen des Möglichen und unter Fortsetzung der gegenwärtigen Rechtsgrundlage erstrebt werden sollte. Bei der Entscheidung dieser Frage zeigte sich jedoch die große Bedeutung, die den Versicherungsscheinen von den Verfrachtern beigemessen wird, insbesondere dadurch, daß Versicherungsansprüche weit über Erwartungen angemeldet und von den Versicherungsgesellschaften reguliert worden waren, die andernfalls von den Spediteuren auf Grund deren beschränkter Haftpflicht nur in geringem Umfange und allenfalls nur mit Mühe oder durch finanzielles Unvermögen des Spediteurs überhaupt nicht erstattet worden wären.

Besondere Beachtung verdient die in Aussicht genommene Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen Spediteure, die den Speditionsversicherungsschein und Rollfuhrversicherungsschein gezeichnet haben. Durch ein derartiges Verzeichnis, das allen Verfrachtern durch weitgehende Verbreitung seitens der wirtschaftlichen Spartenverbände zugänglich gemacht werden wird, soll erreicht werden, daß die Verfrachter im wohlverstandenen Eigeninteresse für die Sicherheit ihrer Verwendungsgüter mehr als bisher das Vertrauensverhältnis zu ihrem Spediteur beachten und ihre Verkehrsaufträge an solche Spediteure vergeben, die durch ihre Teilnahme an dem Speditionsversicherungsschein und Rollfuhrversicherungsschein besondere Sicherheiten bieten.

Es liegt im ausgesprochenen Interesse der gesamten Wirtschaft, daß das im Handelsgesetzbuch nur unzureichend behandelte Speditionsrecht eine der umfassenden und vielfältigen Tätigkeit des Spediteurs Rechnung tragende Regelung gefunden hat und damit die Rechtsgrundlage für diese wichtigen Vertragsbeziehungen gesichert wird.

Da aber die jetzt abgeschlossene Regelung in Zukunft nur beibehalten werden kann, wenn die für eine leistungsfähige Versicherung notwendige Prämienbasis erzielt wird, ist es notwendig, daß möglichst weite Kreise von der Regelung Gebrauch machen.

Zur weiteren Erläuterung weisen wir auch auf die der heutigen Nummer als Beilage hinzugefügte Sondernummer des Versicherungsdienstes hin und bemerken, daß unserer Kammer eine beschränkte Zahl von Abdrucken der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen und der Geschäftsanweisungen zur Abgabe vorliegt und auch die Verzeichnisse der Spediteure zugehen werden.

Außenhandel.

Nachrichten.

Fortlaufend gehen unserer Kammer von zuverlässiger Seite Nachrichten über bestimmte Gesichtspunkte zu, die für alle am auswärtigen Handel interessierten Firmen von Be-

deutung sind. Wir empfehlen den Interessenten, sich mit Anfragen an uns zu wenden.

Konsuls- und Mustervorschriften.

Zu der von der Zoll-Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg bearbeiteten Zusammenstellung der Konsuls- und Mustervorschriften ist der fünfte Nachtrag (zweite Nachtragsfolge) nach dem Stande vom 1. August d. Js. erschienen.

Der Preis des fünften Nachtrags einschließlich der in vierjährlichen Abständen erscheinenden drei weiteren Nachträge beträgt RM 2.—. Bestellungen sind an die Handelskammer Hamburg, Hamburg 11, Börse, zu richten, unter gleichzeitiger Einzahlung des Betrages auf das Postscheckkonto der Handelskammer. Hamburg Nr. 59 886.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, daß die „Konsuls- und Mustervorschriften“ in erschöpfender und übersichtlicher Form die Bestimmungen für den Warenversand nach allen Teilen der Welt enthalten. Der Preis des Buches, einschließlich Porto und Verpackung, beträgt RM 4.—.

Begleitpapiere für Auslandsendungen.

Die 10. Auflage (nach dem Stande vom 1. Juli 1930) des Merkblattes der Düsseldorfer Industrie- und Handelskammer über Begleitpapiere für Auslandsendungen berücksichtigt die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen. Die Neuauflage hat wichtige Ergänzungen erfahren. Das Merkblatt behandelt, wie die früheren Auflagen, die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse, Rechnungen, Zollerklärungen, Konnossemente, Markierungsvorschriften. Es kann zum Preise von RM 0,40 porto- und spesenfrei von der Düsseldorfer Kammer bezogen werden.

Nicaragua.

Mit dem 7. September d. Js. treten neue Vorschriften des Generalkonsulats der Republik Nicaragua in Hamburg in Kraft, die bei uns vorliegen.

Rechtspflege.

Offenbarungseide, Haftbefehle, Konkursanträge.

Nachstehend bringen wir Fortsetzungen der Listen über die geleisteten Offenbarungseide, die ergangenen Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides und die wegen Mangel an Masse abgelehnten Konkursanträge.

Für die Jahre 1925—1929 liegen diese 3 Verzeichnisse ebenfalls vor. Firmen, die Interesse dafür haben, erhalten in Einzelfällen Auskunft von der Kammer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

Nachdruck der Verzeichnisse — auch auszugsweise — ist verboten.

Amtsgericht Bad Polzin.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Guse, Emma geb. Marks, Schuhmacherfrau, Althanskow (23. 7.)

Krause, Karl, Steinzeugmeister, Bad Polzin (30. 7.)
Mackedanz, Werner, Schneidermeister, Bad Polzin,
Friedrichstr. 1 (25. 6.)

Meyer, Karl-Hans, Landwirt, Bad Polzin, Kirchenstr. 1
(4. 6.)

Rehlaß, Alwine geb. Harnisch, Bad Polzin, Mühlenstr. 4
(23. 6.)

Treder, Richard, Landwirt, Ziezenoff (2.7.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Fehmer, Georg, Pianist, Bad Polzin, Brunnenstr. 36 (16. 7.)

Jeske, Franz, Prozeßagent, Bad Polzin (2. 7.)

Krüger, Anna, Frau, Bad Polzin, Friedrichstr. 32 (9. 7.)

Leybyl, Ehefrau, Bad Polzin (16. 7.)

Marquardt, Elli, Ehefrau, Bad Polzin, Viktoriastr. 9

(18. 6.)

Peters, Artur, Holzhändler, Bad Polzin: Das Amtsgericht teilt uns mit, daß die in unserer Juni-Nummer S. 60 veröffentlichte Entragung gelöscht worden ist.

Diske, Franz, Glasermeister, Bad Polzin, Markt 9 (18. 6.)

Diebranz, Otto, Deputant, Battin (30. 7.)

Zickuhr, Versteigerer, Bad Polzin (9. 7.)

Amtsgericht Bärwalde.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Flemming, Hugo, Töpfermeister, Sülkenhagen (30. 5.)

Gadebusch, Klara geb. Kappe, Bärwalde (6. 6.)

Hoppe, Friedrich, Tischlermeister, Bärwalde (24. 6.)

Jeske, Walter, Fuhrmann, Villnow (20. 6.)

Klemp, Martha geb. Ristow, Witwe, Eichenberge (23. 5.)

Pinz, Emil, Landwirt und Schwellenhauer, Nageband

(16. 5.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Ermgassen, Ella geb. Fueß, Landwirtsfrau, Lübrassen

(30. 5.)

Hoppe, Tischlermeisterehefrau, Bärwalde (16. 5.)

Meier, Paul, Arbeiter, Bärwalde (50. 5.)

Pließ, Albert, Landwirt, Altvalm (2. 5.)

Schneider, Otto, Maler, Bärwalde (20. 6.)

Stern, Meta geb. Syring, Karlsdorf (20. 6.)

Stern, Otto, Landwirt, Karlsdorf (20. 6.)

Amtsgericht Belgard a. Pers.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Born, Reinhard, Altsizer, Darkow (12. 5.)

Groß, Ernst, Schweizer, Klein-Reichow (24. 6.)

Herzberg, Minna, Ehefrau, Belgard (25. 4.)

Krause, August, Arbeiter, Zietlow (9. 5.)

Raddatz, Kurt, Rechnungsführer, Rostin (24. 6.)

Radtke, Franz, Kraßdroschkenbesitzer, Belgard, Friederichstraße 9 (1. 7.)

Schmökel, Anna geb. Steffen, Belgard, Torstr. 4 (1. 7.)

Schmökel, August, früher Landwirt jetzt Maler, Belgard, Torstr. (1. 7.)

Schwabe, Erwin, Kaufmann, Belgard, Friedrichstraße 89 (4. 7.)

Sturzebecker, Gerhard, Rittergutsbesitzer, Jarnekow (13. 6.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Berde, Rudolf, Fahrradhändler, Gr. Tychow (17. 6.)

Bluhm, Minna, Ehefrau, Belgard, Kämperstr. 32 (24. 6.)

Targill, Edward, Belgard, Bismarckstr. 2 (6.6.)

Engelke, Otto, Kaufmann, Belgard, Körlinerstr. (6. 6.)

Engelke, Ehefrau, Belgard, Körlinerstr. (6. 6.)

Heinz, Paul, Berlin N 65, Pankestr. 16 bei Laukant (26. 5.)

Jagusch, Otto, Kaufmann, Belgard (6. 6.)

Krause, Paul, Grüßow Post Jarnefanz (17. 6.)

Kühl, Erich, Stellmacher, Ballenberg (9. 5.)

Kühl, Arbeiter, Ballenberg (17. 6.)

Kuž, Bruno, Klempnermeister, Belgard, Ritterstr. 9 (1.7.)

Lange, Franz, ehem. Gefreiter, Belgard (23. 5.)

Lasér, Franz, Klempnermeister, Belgard (6. 6.)

Müller, Kurt, Spediteur, Belgard (16. 5.)

Nörenberg, Kurt, Besitzer, Boissin (24. 6.)

Pötschke, Walter, Garagenbesitzer, Belgard (7. 5.)

Pötschke, Ehefrau, Belgard (7. 5.)

Röbke, Ernst, Landwirt, Belgard (16. 5.)

Röbke, Natalie, Ehefrau, Belgard (16. 5.)

Treu, Witwe, Belgard, Hindenburgstr. (17. 6.)

Kartell der Auskunftsstellen Bürgel

erteilt

Auskünfte über

Bezugsquellen

etwa 300 Auskunftstellen

Kreditfähigkeit

Auskunftsstellen

Absatzgebiete

Auskunftstelle in Stolp, Bahnhofstraße 19. Fernsprecher 743.

Amtsgericht Bühlitz.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Bansemmer, Karl, Landwirt, Porst Abbau (25. 6.)
Brack, Wilhelmine geb. Karus, Christophshagen (18. 6.)
Hellerich, Karl, Schneidermeister, Bühlitz (4. 6.)
Linz, Walter, Arbeiter, Bühlitz (2. 7.)
Lüdtke, Wilhelm, Schmiedemeister, Setthun (2. 7.)
Rehbein, Wilhelm, Wagenbaumeister, Bühlitz (18. 6.)
Schwirz, Adele geb. Weustenfeldt, Welschberg (16. 7.)
Schwirz, Hermann, Deputant, Welschberg (16. 7.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Eick, Anna geb. Niß, Bühlitz (9. 7.)
Eick, Karoline, Witwe, Bühlitz (18. 6.)
Eick, Max, Fleischermeister, Bühlitz (9. 7.)
Ewert, Friedrich, Schmiedemeister, Gr. Karzenburg (25. 6.)
Koglin, Max, Besitzer, Bühlitz, Neue Mühlenstr. (16. 6.)
Richter, Theodor, Landwirt und Schmiedemeister, Kl. Karzenburg (25. 6.)
Schulz, Anna geb. Roeder, Chefrau, Gersin (25. 6.)
Schulz, Wilhelm, Landwirt, Gersin (25. 6.)
Weber, Hermann, Bühlitz, Köslinerstr. 133 (18. 6.)
Weigle, Otto, Bäckermeister, Friedrichsfelde (9. 7.)

Amtsgericht Bütow i. Pom.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

v. Borcziskowsky, Anton, Landwirt, Damsdorf (5. 6.)
Bothe, Georg, Musiker, Bütow (5. 6.)
Chamier, Konrad, Schlächter, Bütow (4. 6.)
v. Cyrson, Ambrosius, Besitzersohn, Orlawdamerow (4. 6.)
v. Cyrson, Johann, Arbeiter, Orlawdamerow (4. 6.)
Czercinski, Josef, Landwirt, Klonschen Abbau (7. 5.)
Genzke, Wilhelm, Kaufmann, Bütow (12. 5.)
Gorlick, Leo, Reisevertreter, Radensfelde (2. 7.)
Heuer, Fritz, Fa. Inh. Frau Albertine Heuer, Bütow (12. 5.)
Horn, Heinrich, Bäckermeister, Bütow (3. 7.)
Kesterke, Hermann, Altjäger, Franzdorf (4. 6.)
Niednich, Franz, Arbeiter, Sagemühl (5. 6.)
Peleikis, Martin, Bütow (24. 6.)
Trapp, Hulda geb. Rudnick, Witwe, Bütow Ausbau (17. 6.)
Treder, Willi, Malermeister, Bütow (14. 5.)
Dentke, Ernst, Kaufmann, Bütow (2. 7.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Barske, Bruno, Mühlensitzer, Gr. Tuchen (5. 6.)
Barske, Käte, Chefrau, Gr. Tuchen (5. 6.)
Blumberg, Heinrich, Sattlermeister, Altkolziglow (5. 6.)
Böttcher, Otto, Landwirt, Moddrow (28. 5.)
v. Gostomski, Peter, Stüdnitz (14. 5.)
Hermann, Paul, Gustkow (4. 6.)
Heuer, Frau, Witwe, Albertine, Bütow (7. 5.)
Kieper, Minna geb. Natzke, Frau, Gustkow (14. 5.)
Ländl, Spar- und Darlehnskasse Kl. Nossin e. G. m. b. H.

vertreten durch den Vorstand

1. Eigentümer Franz Quetschke
2. Besitzer Willi Radde aus Kl. Nossin (21. 5.)
Nemitz, Max, Diekhändler, Bütow (7. 5.)
Völkner, Elisabeth, Chefrau, Altkolziglow (7. 5.)

Amtsgericht Dramburg.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Hannemann, Paul, Mesker, Gütershagen (15. 5.)
Niß, Erich, Gütershagen (21. 5.)
Rüttig, Friedrich, Arbeiter, Stadthof (5. 6.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Bredenbrücker, Friedrich, Gastwirt, Dramburg (5. 6.)
Kindel, Friedrich, Neulobitz (12. 6.)
Kindel, Chefrau, Neulobitz (12. 6.)
Lawrenz, Hermann, Hausbesitzer, Dramburg (22. 5.)
Radtke, Ida, Dramburg, Gr. Wollweberstr. 36 (5. 6.)
Reckow, Karl, Schuhmacher, Dramburg (15. 5.)
Ruge, Joachim, Jülschen (19. 6.)
Schulz, Emil, Angestellter, Dramburg, Burgstr. 5 (15. 5.)
Schulz, Paul, Kriegsbeschädigter, Dramburg (5. 6.)

Amtsgericht Falkenburg.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Boeck, Meta geb. Breitenfeld, Falkenburg, Lehmbergstr. (20. 5.)

Bunsen, Martha, Frau, Falkenburg (13. 5.)
Gaudian, Karl, Teschendorf Abbau (22. 7.)
Göde, Hugo, vertreten durch den Vater Franz Göde, Polizeiwachtmeister a. D., Falkenburg (22. 7.)
Grewin, Karl, Arbeiter, Marienau (20. 5.)
Hornung, Ewald, minderjährig, vertreten durch den Vater Eugen Hornung, Siedler, Birkholz (8. 7.)
Koosjanke, Erich, Gr. Sabin (24. 5.)
Kutz, Willi, Konditor, Falkenburg (13. 6.)
Löffel, Reinilde geb. Löffel, Herzberg (13. 5.)
Lück, Emil, Händler, Gr. Linichen (17. 7.)
Lück, Emilie geb. Knop, Neuhof (17. 5.)
Männig, Gustav, Falkenburg (5. 5.)
Manthen, Klara geb. Ulrich, Falkenburg (27. 5.)
Meier, Wanda geb. Serbe, Falkenburg, Untermauerstr. 33 (24. 6.)

Mundstock, Erna geb. Koplin, Frau, Wusterwitz (20. 5.)
Peplinski, Isidor, Landwirt, Klebow Abbau (22. 7.)
Rudolf, Wilhelm, Plagow (1. 7.)
Schattschneider, Paul, Besitzer, Virchow (22. 5.)
Seemann, Albert, Gr. Linichen (30. 5.)
Denske, Karl, Kaufmann, Falkenburg (8. 7.)
Wegner, August, Schuhmacher, Falkenburg (17. 6.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Bohm, Franz, Fuhrmann, Falkenburg (17. 6.)
Döse, Käthe, Frau, Falkenburg, Untermauerstr. (13. 5.)
Gebhardt, Fritz, Falkenburg (1. 7.)

- Harmel, Wilhelm, Fischer, Stöwen (8. 7.)
 Haut, Gustav, Rest., Falkenburg (23. 7.)
 Klemp, Hermann, Mühlenbesitzer, Dirchow (24. 6.)
 Klemp, Hermann, o. H., Dirchow (24. 6.)
 v. Knebel-Döberitz, Gertrud, Rosenhöh (17. 6.)
 Krüger, Amalie, Falkenburg (8. 7.)
 Müller, Ulrich, Falkenburg, Marktstr. (6. 5.)
 Schwahn, Johannes, Müller, Stöwen (22. 7.)
 Seemann, Fritz, Gr. Linichen (3. 5.)
 Semlin, Paul, Landwirt, Birkholz (22. 7.)
 Wenzlow, Karl, Konditoreibesitzer, Falkenburg (22. 7.)
 Wiefe, Hermann, Gastwirt, Gr. Linichen (6. 5.)
 Zöllner, Albert, Friseur, Falkenburg (22. 7.)

Amtsgericht Kallies.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Kroll, Hans, Maschinenbaumeister, Kallies (26. 6.)
Reiser, Hermann, Dorschnitter, Kallies, Witwenstr. 12
Rößler, Reinhold, Installateur, Kallies (26. 6.)
(30. 4.)
Scherbarth, Bruno, Bäcker, Kieß (19. 6.)
Wahl, Alfred, Arbeiter, Gutsdorf (1. 5.)
Wahl, Maria geb. Minet, Gutsdorf (1. 5.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Brandenburg, Johannes, Papierwarenhändler, Kallies
(19. 6.)
Fey, Hugo, Bauingenieur, Kallies (28. 5.)
Martin, Alfred, Händler, Kallies (23. 6.)
Schlösser, Franz, Tischlermeister, Kallies (4. 6.)
Schröder, Reinhold, Maurer, Kallies, Giesenerstr. (30. 4.)

Amtsgericht Körlin a. Pers.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Czemer, Aug., Bäckermeister, Körlin (21. 7.)
Dubben, Friß, Arbeiter, Neukowanz (5. 6.)
Gauger, Otto, Arbeiter, Körlin (5. 6.)
Janz, Albert, Fleischhermeister, Roman (12. 7.)
Loren, Otto, Schuhmachermeister, Sternin (3. 6.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Drange, Humbert, Mühlenspächer, Mallnow: Die Veröf-
fentlichung in der November-Nummer 1929 S. 73
Sp. 1, daß D. am 17. 1. 1929 den Offenbarungseid
geleistet hat, wird vom Amtsgericht dahin berichtigkt,
daß gegen ihn an diesem Tage die Haft zur Er-
zwingung des Offenbarungseides angeordnet worden
ist.

Fitzlaff, Walter, Fleischermeister, Körlin (5. 6.)

Heritz, Gustav, Landwirt, Lestin (S. 7.)

Kollath, F., Elektrotechniker, Körlin: Die Veröffentlichung in der Juni-Nummer 1930 S. 61 Sp. 2, daß K. am 30. 4. 1930 den Offenbarungsseid geleistet hat, wird vom Amtsgericht dahin berichtigt, daß gegen ihn an diesem Tage die Haft zur Erzwingung des Offenbarungsseides angeordnet worden ist.

Möller, Anna geb. Müller, verw. Manke, Frau, Körlein (22. 5.)

Rackow, Bauunternehmerfrau, Sternin (28. 6.)

Rumler, G. E., Körlin (17. 7.)

Somke, Franz, Brückenkrieg (12. 6.)

Amtsgericht Köslin.

Offenbarungsetde. nichts. Offenbarun

A. Geleitete Offenbarungseite.
Emma Ehefrau (Inhaberin der Firma Emma

- Bartel, Emma, Cheftau (Inhaberin der Firma Emma Bartel), Köslin, Gr. Baustr. 9, jetzt Mühlentorstraße 54
(16. 5.)

- Baumunk, Philipp, Gastwirt, Rogzow (3. 6.)
Drews, Werner, Arbeiter, Köslin, Kavelungenweg 18 (1. 5.)

Freitag, Ernst, Bauunternehmer, Seidel (9. 5.)
Gruhske, Johannes, Köslin, Badgasse 3 (7. 6.)
Häse, Gustav, Arbeiter, Köslin (11. 6.)
Hinrichs, Rudolf, Kaufmann, Köslin, Körlinerstr. 3 (11. 6.)
Humborg, Erich, Polstermöbelfabrik, Köslin, Bubliherstr. 60 (14. 5.)

Knop, Reinhold, Landwirt, Roßnow (2. 5.)
Kohlmeyer, H., Restaurateur, Köslin, Gr. Baustr. 36 (18. 6.)
Labusch, Fritz, Kaufmann, Strachmin Kr. Köslin (5. 5.)
Lange, Erich, Hausdiener, Borkenhagen (18. 6.)
Last, Wilhelm, Arbeiter, Lülemin (18. 6.)
Lewin, Ernst, Generalagent, Köslin, Tischlergasse 9 (9. 5.)
Lewin, Marie, Ehefrau des Generalagenten in Köslin, Tischlergasse 9 (11. 6.)

Lütschwager, Otto, Arbeiter, Köslin, Tärtnerstr. 10 (18. 6.)

Mellenthin, Max, Stuckateur, Köslin, Wilhelmstr. 30 (18. 6.)

Nasebandt, Paul, Maler, Köslin, Goerbanderweg 6 (24. 5.)
Ohlow, Paul, Deputant, Gieskow (7. 5.)
Peglow, Johann, Arbeiter, Köslin, Goerbanderweg 32 (18. 6.)

Runow, Max, Kriegsbeschädigter, Köslin, Rogzower Allee 40 (18. 6.)

Strelow, Hermann, Schuhmachermeister, Köslin, Runder Teich 42 (1. 5.)
Strelow, Hugo, Sozialrentner, Köslin, Rogzower Allee 73 (9. 5.)

Thalau, Ernst, Firma, Farbenhandlung, Köslin, Buchwaldstraße 22 (28. 6.)

Tieß, Elfriede geb. Vollbrecht, Köslin, Am Ziegelgraben 22 (9. 5.)

Wedig, Wilhelm, Bäckermeister, Köslin, Schützenstraße 31 (11. 6.)

Zell, Johann, Steinschläger, Köslin, Badgasse 24 (9. 5.)
Zemke, Richard, Arbeiter, Köslin, Husenkamp 11 (25. 6.)
Zemke, Arbeiterehefrau, Köslin, Husenkamp 11 (25. 6.)

**B. Haftbefehle zur Erzwingung
des Offenbarungseides.**

Baumunk, Katarina geb. Zapf, Gastwirtsehefrau, Rogzow (12. 5.)
Behrend, Adolf, Kaufmann, Köslin, Posenerstr. 2 (2. 6.)
Berndt, Kurt, Fleischermeister, Köslin, Gartenheim 10b (2. 6.)

Block, Franz, Melker, Schübben-Ausbau (21. 6.)
Bösel, Karl, Baugeschäft, Köslin, Kavelungenweg 24 (14. 5.)

Bohnow, August, Landwirt, Steglin (30. 6.)
Conradt, Willi, Installatur, Köslin, Karkutschstr. 29 (7. 6.)
Dahlke, Otto, Kraftwagenführer, Köslin, Danzigerstr. 28 (2. 5.)

Dethloff, Wilhelm, Reisender, Kaufmann, Köslin, Hohetorstraße 30 (2. 5.)
Dethloff, Kaufmannsehefrau, Köslin, Hohetorstr. 30 (2. 5.)
Ebelt, Anna geb. Mankow, Köslin, Hohetorstr. 36 (2. 5.)
Ebelt, Otto, Brunnenbaumeister, Köslin, Hohetorstr. 36 (2. 5.)

Frenz, Kurt, Kaufmann, Köslin, Rogzower Allee 49 (21. 6.)
Gringel, Arthur, Köslin, Rosenstr. 14 (7. 6.)
Guse, Max, Köslin, Marienstr. 22 (21. 6.)
Halßpap, Karl, Gr. Möllen (6. 5.)
Hammermeister, Artur, Landwirt, Köslin, Gerberstr. 74 (23. 6.)
Hammermeister, Landwirtsehefrau, Köslin, Gerberstr. 74 (23. 6.)
Hendes, Fritz, Kaufmann, Köslin, Wilhelmstr. 7 (21. 6.)
Janda, Georg, Köslin, Lazarettstr. 18 (21. 6.)
Jaschob, Paul, Wagenbauer, Köslin, Fabrikstr. 35/37 (2. 6.)

Kapke, Otto, Musiker, Köslin, Wilhelmstr. 32 (14. 6.)

Karkau, Kurt, Kaufmann, Köslin, Hohetorstr. 41 (21. 5.)
 Kauz, Fritz, Dentist, Köslin, Rogzower Allee 30 (21. 6.)
 Knop, Minna geb. Krüger, Hausbesitzerin, Köslin,
 Bädstüberstr. 9 (3. 5.)
 Köhn, Hermann, Korbmachermeister, Köslin, Regierungs-
 straße 4 (14. 6.)
 Krämer, Emma, Ehefrau, Köslin (Inhaberin der Firma
 Willi Krämer, Buchbinderei, Köslin a. Pers.) (3. 5.)
 Kroß, Else, Ehefrau, Köslin (3. 5.)
 Krüger, E., Gr. Möllen (2. 6.)
 Krüger, Georg, Dentist, Köslin (2. 5.)
 Krüger, Reinhold, Tischlermstr., Köslin, Rogzower Allee 39
 (2. 6.)
 Lemke, Erich, Elektromeister, Gr. Möllen (3. 5.)
 Littau, Kurt, Reisender, jetzt Köslin, Kl. Baustr. 9 (30. 5.)
 Mizlaff, Kurt, Friseurgehilfe, Köslin, Hohetorstr. b. Fri-
 seur Ott (2. 6.)
 Nagel, Ernst, Gärtner, Köslin, Schützenstr. 16 (26. 6.)
 Neitzel, Paul, Fleischer, Nest (3. 5.)
 Pfab, Erwin, Stud. jur., Rittergut Kordeshagen (2. 5.)
 Pickard, Rudolf, Autoschlosser, Köslin, Hohetorstr. 17 (21. 6.)
 Rademann, Erich, Eigentümer, Steglin (2. 6.)
 Rahn, Werner, Köslin, Mühlendorfstr. 48 (18. 6.)
 Raßke, Therese, Fräulein, Köslin, Mühlendorfstr. 30
 b. August Raßke (2. 6.)
 Redemsky, Ilse geb. Sepenitz, Frau, Köslin,
 Rogzower Allee 100 (14. 6.)
 Schilinski, Viktor, Firma, Köslin, Bergstr. 44 (14. 6.)
 Schmöckel, Oskar, Landwirt, Köslin, Gerberstr. 62 früher
 Darchmin (2. 5.)
 Schneider, Marg., Frau, Gr. Möllen (3. 5.)
 Silwestschewitz, Paul, Ofenseziger, Köslin, Papenstr. 22
 (30. 5.)
 Skibbe, Walter, Köslin, Regierungsstr. 1 (14. 5.)
 Tober, S., Inhaber der Firma Ernst Tober, Köslin, Post-
 straße 2 (24. 5.)
 Unnasch, Ida, Frau, Köslin, Bismarckstr. 7a (7. 6.)
 Welke, Hermann, Köslin, Neue Bahnhofstr. 6 (7. 6.)
 Welke, Hermann, Köslin, Markt 18 (21. 6.)
 Niemann, Hermann, Bäcker (7. 6.)

Amtsgericht Kolberg.

Offenbarungseide.

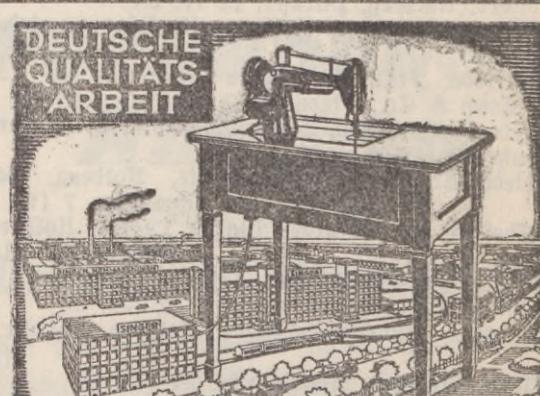
A. Geleistete Offenbarungseide.

Baumann, Martha geb. Pinnow, Arbeiterin, Kolberg (25. 6.)
 Bigalk, Alfred, Milchhändler-Gehilfe, Kolberg, Körliner-
 straße 40 (5. 6.)
 Boldt, Erich, Arbeiter, Kolberg, Fischerstr. 19 (27. 5.)
 Boldt, Marie geb. Schramm, Ehefrau, Kolberg, Fischer-
 straße 19 (27. 5.)
 Darßow, Arthur, Vertreter, Kolberg, Kummertstr. (18. 6.)
 Dobrak, Luise geb. Kollath, Ehefrau, Kolberg, Nettelbeck-
 straße 50 (20. 5.)
 Erdmann, Helene geb. Radtke, Frau, Kolberg, Damaschke-
 straße 15 (17. 6.)
 Fritz, Ida, Geschäftsinhaberin, Frau, Kolberg, Luisenstr. 4
 (4. 8.)
 Fuhrmann, Friedrich, Konditormeister, Kolberg, Prome-
 nade 13 (21. 5.)
 Fuhrmann, Helene geb. Jawatzki, verehel. Konditormeister,
 Kolberg, Promenade 13 (21. 5.)
 Gorczyka, Adolf, Kaufmann, Kolberg, Haberlingsplatz 40
 (19. 6.)
 Hoffmann, Otto, Arbeiter, Kolberg, Heydestr. 6 (3. 6.)
 Huth, Emil, Gastwirt, Kolberg, Schlieffensstr. 5 (9. 8.)
 Koglin, Ernst, Inhaber eines Versicherungs-Verwaltungs-
 Büros, Kolberg, Kaiserplatz 21 (6. 5.)
 Lübbig, Ernst, Arbeiter Kolberg, Proviantstr. 14/15 (17. 6.)
 Lüdtke, Walter, Maurer, Kolberg, Schmiedestr. 4 (12. 6.)

Mertsching, Paul, Kaufmann, Kolberg, Preußenplatz 3
 (7. 8.)
 Pinnow, Ernst, Hoteldiener, Kolberg, Treptowerstr. 10
 (17. 6.)
 Potraß, Leonhard, Fleischermeister, Gr. Jestin (27. 5.)
 Przechanski, Bruno, Geschäftsführer, Kolberg, Marien-
 straße 21 (27. 5.)
 Rades, Fritz, Kaufmann und Mechaniker, Kolberg,
 Hafen 6a (20. 5.)
 Redlich, Oskar, Schlossermeister, Kolberg, Körlinerstr. 1a
 (22. 5.)
 Reimer, Hermann, Grundstücksverm., Kolberg, Baustr. 24
 (6. 5.)
 Scherdin, Albert, Invalid und Arbeiter, Kolberg, Schließ-
 fenstraße 47 (6. 5.)
 Schley, Otto, Schuhmachermeister, Gr. Jestin (14. 5.)
 Schulz, Ella geb. Kargoll, verehel. Volkereiverwalter (Ehe-
 mann 3. St. ohne Stellung) Kolberg (6. 6.)
 Schwarz, Rudolf, Wirtschaftsagent, Kolberg, Moltkestr. 15
 (21. 5.)
 Sierau, Minna, Frau, Kolberg, Börsenstr. 8/9 (5. 6.)
 Silker, Bruno, Kaufmann, Kolberg, Wendenstr. 2 (5. 6.)
 Steier, Franz, Büroangestellter beim Katasteramt, Kolberg,
 Maikuhlenweg 4 (6. 5.)
 Zarnott, Kurt, Handelsvertreter, Kolberg, Haberlingspl. 8
 (6. 5.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung
des Offenbarungseides.

Eschmann, Georg, Reisender, Kolberg, Dünenstr. 2 b. Pagel
 (30. 5.)
 Baller, verw. Hausbes., Kolberg, Treptowerstr. 35 (27. 6.)
 Barz, Hermann, Geschäftsmann, Kolberg, Kummertstr. 32
 (19. 6.)
 Bierlich, Julius, Fischhändler, Kolberg, Vogelsang 24 (7. 5.)
 Bigalk, Kurt, Fleischermeister, Kolberg, Treptowerstr. 30
 (11. 6.)



DEUTSCHE QUALITÄTSARBEIT

SINGER NAHMASCHINEN FABRIK WILLENBERG BEI POTSDAM

SINGER

Haushalt-Nähmaschinen
IN ALTBEWÄHRTER GÜTE

Weitestgehende Zahlungserleichterungen
Mäßige Monatsraten

SINGER NAHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT

Geschäftsstellen in: Belgard/Pers., Karlstraße 27.
 Bublik, Poststraße 114. Bülow, Langestraße 68. Köslin,
 Bergstraße 1. Kolberg, Kaiserplatz 6. Neustettin, Drehzsche-
 ße 2. Polzin, Brunnenstr. 17. Rügenwalde, Langstr. 32.
 Schivelbein, Polzinerstr. 22. Stolp, Mittelstr. 5.

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Andres, Julius, Gr. Bos̄pol (23. 6.)

Fenske, Friedrich, Landwirt, Lauenburg, Blumenstraße 11
(30. 6.)

Garske, Elisabeth, Wierschuhin (3. 6.)

Gottlob, W., Buchhalter, Lauenburg, Danzigerstr. 106
(16. 6.)

Jach, Richard, Landwirt, Gohren Krs. Stolp (21. 6.)

Krack, Emma geb. Timmreck, Frau, Lauenburg (16. 6.)

Manske, Max, Hofbesitzer, Petauhof (5. 6.)

Müller, Paul, Kaufmann, Wierschuhin (12. 6.)

Raasch, Alfred, Schuhmachermeister, Lauenburg (5. 6.)

Rettke, Otto, Oppalin (20. 6.)

Amtsgericht Neustettin.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Buchholz, Anna geb. Krause, Gellin (19. 6.)

Buchholz, Leo, Landwirt, Gellin (19. 6.)

Grefenz, Reinhold, Kaufmann, Neustettin (22. 7.)

Ung, Hermann, Arbeiter, Henriettenthal (19. 6.)

Kudtke, Richard, Landwirt, Steinfurth (22. 5.)

Schumacher, Hermann, Schuhmacher, Neustettin (5. 6.)

Weiß, Auguste, Streitig (15. 5.)

Uemmer, Hermann, Eigentümer, Auenfelde (1. 5.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Baermann, Willi, Güteragent, Neustettin (19. 6.)

Bulgrin, Erich, Neustettin, Köslinerstr. 6 (5. 6.)

Eberlein, Fritz, Landwirt, Neustettin (5. 6.)

Engfer, Paul, Invalid, Neustettin, Weinbergstr. 16 (8. 5.)

Lucht, Walter, Landwirt, Wurkow Abbau (5. 6.)

Marquardt, Paul, Schuhmacher, Neustettin, Bergstr. 14
(15. 5.)

Neubauer, Eckardt, Architekt, Neustettin (5. 6.)

Schmähling, Schlossermeister, Neustettin (22. 5.)

Schmähling, Ehefrau, Neustettin, Liepenhoferweg (22. 5.)

Stielow, Max, Kaufmann, Zehendorf (5. 6.)

Unstadt, Fritz, Neustettin, Mittelstr. 2 (8. 5.)

Wiese, Johanna geb. Bergande, Söltitz (22. 5.)

Wilke, Karl, Gutsbesitzer, Briesen (5. 6.)

Zimmermann, Fritz, Händler, Raddatz (15. 5.)

C. Mangels Masse abgelehnte Anträge auf Konkursöffnung.

Zimmermann, Fritz, Händler, Raddatz (1. 5.)

Amtsgericht Polznow.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Böhm, Karl, Holzkaufmann, Polznow, als Konkurschuldner der offenen Handelsgesellschaft Böhm u. Licht
(25. 6.)

Holznagel, Hans, Deputant, Setthun (13. 5.)

Jarke, Maria geb. Hirt, Sydow (3. 4.)

Krause, Karl, Schlosser, Polznow (21. 6.)

Licht, Alfred, Holzkaufmann, Polznow, als Konkurschuldner der offenen Handelsgesellschaft Böhm u. Licht
(25. 6.)

Reinke, Paul, Arbeiter, Juliusberg (10. 7.)

Schmidtke, Martha, Fräulein, Eichberg b. Sydow, jetzt Busfin (24. 4.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Bansemmer, Paul, Arbeiter, Steinhof b. Prötzig (24. 6.)

Grambow, Max, Gutspächter, Bartelow b. Sydow (15. 7.)

Krause, Maschinenbauer, Polznow (4. 4.)

Krause, K., Firma, Inh. Frau E. Krause, Polznow (10. 6.)

Last, Johanna, Frau, Klein-Ristow (10. 4.)

Thom, Karl, Zimmermann, Polznow (29. 4.)

Amtsgericht Ratzebuhr.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Kujath, August, Schneidermeister, Ratzebuhr (23. 5.)

Semmler, Paul, Bauunternehmer, Ratzebuhr (16. 5.)

Weichert, Gustav, Lottin Abbau (16. 5.)

Werner, Hermann, Schneidermeister, Ratzebuhr (6. 6.)

Werner, Clemens, Kaufmann, Ratzebuhr (20. 6.)

Zillmann, August, Kaufmann, Ratzebuhr (23. 5.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Fubel, Fritz, Makler, Hasenfier (13. 6.)

Klenske, Anna geb. Elias, Ratzebuhr (16. 5.)

Rüg, Willi, Arbeiter, Ratzebuhr (30. 5.)

Tetzlaff, Anna geb. Fischer, Wallachsee-Abbau (20. 6.)

Wiese, Wilhelm, Eigentümer, Wallachsee (6. 6.)

Amtsgericht Rügenwalde.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Barske, Otto, Scheddin (6. 6.)

Barz, Erna geb. Kreyn, Büßow (4. 6.)

Strelow, Marie geb. Lemm, Rügenwalde (13. 6.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Haase, Franz, Arbeiter, Rügenwalde (6. 6.)

Lange, Elsfriede, Rügenwalde (27. 6.)

v. Malottke, Alfred, Rügenwalde (6. 6.)

v. Malottke, Bruno, Rügenwalde (6. 6.)

Stüwe, Artur, Rügenwalde (13. 6.)

Fernsprech-Anlagen

jeden Umfanges

für Post- und Hausverkehr

nach den Grundsätzen modernster Technik
(System Siemens & Halske A.-G.) errichtet und vermietet zu sehr mäßigen Gebühren

Photog
TELEFON C.M.B.H.

Berlin S. O. 36 * Adalbertstr. 6

Revisionsbüro: STOLP

Neutorstr. 15

Fernspr. Stolp 204

Amtsgericht Rummelsburg i. Pom.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Goschke, Willi, Maler, Rummelsburg (17. 6.)
 Lawrence, Wilhelm, Landarbeiter, Treten (5. 5.)
 Mielke, Hugo, Landwirt, Karlswalde (26. 5.)
 Pahnke, Max, Schmied, Gaden (2. 6.)
 Siepel, Mathilde geb. Groth, Arbeiterehefrau, Neu-Schweßin (30. 6.)
 Siepel, Reinhold, Arbeiter, Neu-Schweßin (30. 6.)
 Steffen, Ernst Mühlensbesitzer, Kremerbrück (17. 6.)
 Warnitzke, Hedwig geb. Käthe, Rummelsburg (26. 5.)
 Samzow, Albert, Altsitzer, Rummelsburg, Käselgartenstr. (2. 6.)

B. Haftebefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Barske, Walter, Bauunternehmer, Rummelsburg, Stadtstr. (25. 6.)
 Bork, Albert, Glodow (16. 6.)
 Dally, Rittergutsbesitzer, Diarilum (30. 6.)
 Dobberstein, Ernst, Treten (16. 6.)
 Dommer, Willi, Arbeiter, Gr. Peterkau (26. 5.)
 Haushulz, Waldemar, Bauunternehmer, Kremerbrück (26. 5.)
 Kaschke, Franz, Landwirt, Rummelsburg (12. 5.)
 Knuth, Marie, Witwe, Rummelsburg (5. 5.)
 Ließ, Ernst, Besitzer, Kremerbrück (26. 5.)
 Ließ, Ottile, Witwe, Rummelsburg (26. 5.)
 Nauschütz, Max, Rittergutsbesitzer, Kaffzig (26. 5.)
 Panten, Hugo, Kaufmann, Rummelsburg (26. 5.)
 Radtke, Willi, Rummelsburg (30. 6.)
 Raguse, Paul, Hammermühle (16. 6.)
 Ramlow, Gustav, Pächter, Gewiesen (19. 5.)
 Ramlow, Waldaarbeiter, Gewiesen (16. 6.)
 Rojahn, Karl, Arbeiter, Luschken b. Darzin (16. 6.)
 Schulz, Albert, Landwirt, Kl. Volz (19. 5.)
 Schwuchow, Margarete, Ehefrau, Rummelsburg, Zillmerstraße 10 (16. 5.)
 Seils, Emil, Händler, Rummelsburg (26. 5.)
 Spatzker, Gustav, Molkereibesitzer, Treblin (16. 5.)
 Stüwe, August, Glodow (19. 5.)
 Vergin, Willi, Polizeiwachtmeister, Rummelsburg (19. 5.)

Amtsgericht Schivelbein.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Brückmann, Fritz, Homöopath, Schivelbein (2. 5.)
 Bugke, Marie, Schivelbein, Lindenstr. 9 (2. 5.)
 Drews, Oskar, Kaufmann, Schivelbein (15. 5.)
 Eckert, Johann, Schivelbein (24. 6.)
 Langbecker, Max, Maurer, Schivelbein (27. 6.)
 Münchow, Hans, Bäckermeister, jetzt Berlin (25. 5.)
 Plantikow, Pauline geb. Maaz, Arbeiterehefrau, Schivelbein (3. 6.)
 Pommerening, Willi, Massschneider, Schivelbein (16. 5.)
 Radüge, Kurt, Friseur, Schivelbein (27. 5.)

B. Haftebefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Fubel, Walter, Schivelbein (8. 5.)
 Griep, Ferdinand, Gutsbesitzer, Wachholzhausen (16. 6.)
 Habbecke, Reinhard, Fuhrmann, Schivelbein (27. 6.)
 Hartwig, Werner, Schivelbein, Alstadtshof (31. 5.)
 Krieser, Ackerbürger, Schivelbein, Lindenstr. (31. 5.)
 Krüger, Erich, Klöchin (23. 5.)
 Krüger, Walter, Ingenieur, Schivelbein (24. 6.)
 Maske, Auguste, Beijherfrau, Langenhaken (23. 5.)
 Maske, Friedrich, Besitzer, Langenhaken (23. 5.)
 Noah, Hermine geb. Goldschmidt, Kussenow (9. 5.)

Reddmann, Emil, Technow (7. 5.)

Zessin, Walter, Landwirt, Schivelbein (16. 5.)

Amtsgericht Schlawe.

Offenbarungseide.

- Törsch, Martha geb. Siewerth, Arbeiterehefrau, Wobianse (6. 6.)

- Görsch, Paul, Arbeiter, Wobianse (6. 6.)
 Krause, Eitel, Förster, Trangen (10. 6.)
 Muß, Willi, Schneidergeselle, Wiesenthal (24. 6.)
 Steinbach, Alexander, Maler, Barwin (21. 7.)
 Stüwe, Albert, Eigentümer, Jannewitz (24. 6.)
 Wegner, Berthold, Arbeiter, Alexandrahütte (24. 6.)

B. Haftebefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Galla, Fritz, jr., Zollbrück (6. 6.)
 Gamradt, Erich, Schlawe (24. 6.)
 Grünwald, Max, Landwirt, Segenberg b. Besow (6. 6.)
 Schönfeldt, Eduard, Maurer, Schlawe, Koppelsstr. (6. 6.)
 Stielow, Karl, Kaufmann, Schlawe (24. 6.)
 Witt, Erich, Freeß (24. 6.)

C. Mangels Masse abgelehnte Anträge auf Konkursöffnung.

- Duske, Willi, Bäckermeister, Alt-Paalow (12. 6.)

Amtsgericht Stolp.

Offenbarungseide.

- Adamek, Franz, Musiker, Stolp, Schmiedetormauerstr. 18 (12. 6.)
 von Bandemer, Frau verw. Rittergutsbesitzer, Weitenhagen (9. 5.)

- Birr, Fritz, Arbeiter, Stolp, Strippentowstr. 1 (2. 6.)
 Bollmann, Robert, Stolp, Bismarckplatz 4 (19. 6.)
 Binsch, Kurt, Stolp, Friedrichstr. 12 (26. 6.)
 Dettmann, Joachim, Stolp, Kl. Zuckerstr. 20 (22. 5.)
 Doege, Karl, Arbeiter, Stolp, Hospitalstr. 8b (12. 6.)
 Erdmann, Erich, Fischer, Stolpmünde (22. 5.)
 Garbe, Willy, Gaß (15. 5.)
 Genz, Elli, Stolp, Kl. Gartenstr. 10 (19. 6.)
 Goldstein, Leo, Kaufmann, Stolp, Hospitalstr. (26. 6.)
 Grundmann, Otto, Stolp, Schlawerstr. 29 (1. 5.)
 Harbigs, Emil, Landwirt, Ueberlauf (24. 5.)
 Henke, Max, Sattlermeister, Gr. Dübsow (1. 5.)
 Heuer, Albertine, Witwe, Gapiß (12. 5.)
 Kaminski, Franz, Stolp, Goldstr. 1 (15. 5.)
 Kielack, Arthur, Rizow (8. 5.)
 Kowalewski, Gustav, Mechaniker, Stolp, Triftstr. 19 (10. 5.)

- Krakow, Hans, Fischer, Stolpmünde, Schulstr. 5 (22. 5.)
 Kramp, Paul, Deputant, Lupinenfelde (12. 6.)
 Krüger, Max, Arbeiter, Kulsow (1. 5.)
 Krüger, Max, Stolp, Goethestr. 9 (12. 6.)
 Kujath, Fritz, Fischhändler, Kgl. Kublik (2. 6.)
 Lenz, Th., Schlossermeister, Stolp, Schlageterstr. 2 (14. 6.)
 Lindstädt, Otto, Fleischermeister, Stolp, Poetensteig 13 (2. 6.)

- Löll, Albert, Arbeiter, Rezin (1. 5.)

- von Malottki, Franz, Stolp (24. 5.)

- Menzel, Paul Maurer, Schlochow (30. 6.)

- Nagel, Julius, Gumenz (2. 6.)

- Neß, Klara geb. Hingst, Stolp, Schlawerstr. 5b (2. 6.)

- Nosske, Karl, Stolp, Zuckerbaracke 4 (5. 5.)

- Pelz, Emil, Stolp, Paradiesstr. 18 (21. 6.)

- Poller, Franz, Stolp, Steinstr. 25 (23. 6.)

- Puttliß, Karl, Schuhmacher, Schmolzin (23. 6.)

- Reimer, Albert, Landwirt, Wobejer (16. 6.)

- Reiske, Helmut, Stolp, Petristr. 33 (26. 6.)

FÜR DAS SCHAUFENSTER

Preisschilder + Plakate
Ausstellgärtner alle Farben
Dekorations-Stoffe
Molton + Rips + Nessel

Matabu-Plakatfarben
Sprühfarben + Tuschen
Plakatkarton alle Farben
Prospekt und Muster unverbindlich

NORDDEUTSCHE REKLAME GES. m. b. H. - STOLP - Bahnhofstr. 15 - Ruf 1192

Ritter, Adolf, Papierhändler, Stolp, Geersstr. 34 (25. 6.)
Rödemark Albert, Fischer, Wittstock (5. 5.)
Ruch, Friedrich, Schneidermeister, Seesen (23. 6.)
Rückwarth, Hermann, Arbeiter, Krusen (5. 5.)
Schröder, Luise geb. Wedde, Stolp, Wiesenstr. 7 (19. 6.)
Schwarz, Oskar, Versicherungsagent, Stolp, Probststr. 14 (28. 6.)
Sulz, Karl, Wobeser (26. 6.)
Siemers, Hans, Rittergutsbesitzer, Kunzow (12. 5.)
Stubbe, Max, Stellmacher, Stolp, Karlstr. 2 (19. 6.)
Diezke, Ferdinand, Birkow (19. 6.)
Dögt, Martha, Fräulein, Stolpmünde, Mühlenstr. 2 (16. 6.)
Voß, Anna geb. Holz, Stolp, Friedrichstr. 27 (26. 6.)
Wegner, Otto jun., Arbeiter, Dammen (12. 5.)
Wollert, Emil, Friseurmeister, Glowitz (16. 6.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Albrecht, Karl, Rathsdamitz (15. 5.)
von Bandemer, Rüdiger, Rittergutsbesitzer, Weitenhagen (19. 6.)
Behnke, Bauunternehmer, Pottangow (26. 6.)
Boldt, Händler, Stolp, Markt 13 (12. 6.)
Bührke, Elisabeth, Witwe, Stolp, Wilhelmstr. 1 (12. 6.)
Dobernowski, Paul, Schmiedemeister, Stolp, Kl. Ackerstraße 2 (14. 6.)
Faber, Gertrud, Frau, Stolp, Küsterstr. 5 (19. 6.)
Fabricius, Johannes, Stolp, Höhlenstr. 23 (8. 5.)
Falk, Johann, Darsin (12. 5.)
Ferner, Fritz, Buchhalter, Stolp, Gr. Gartenstr. 43 (12. 6.)
Hamke, Georg, Gärtner, Stolp, Jüdischer Friedhof (12. 6.)
Frisch, Kurt, Grumbkow (12. 6.)
Gomoll, Ernst, Stolp, Küsterstr. 25 (6. 6.)
Jens, Paul, Warbelin (23. 6.)
Grohnert, Albert, Schuhmacher, Stolp, Kl. Ackerstr. 20 (12. 6.)
Gurr, Anna, Fräulein, Stolp, Sofienstr. 17 (8. 5.)
Gurr, Franz, Arbeiter, Stolp, Sofienstr. 17 (8. 5.)
Guth, Gottlieb, Mineralwasserfabrikant, Stolp, Grüner Weg 1 (2. 6.)
Hasse, Willy, Handelsvertreter, Stolp, Fruchtstr. 14 (2. 6.)
Herrmann, Arthur, Schuhmacherstr., Stolp, Poetensteig 14 (2. 6.)
Hübner, Anna, Frau, Gr. Dübsow (1. 5.)
Hunn, Heinrich, Kaufmann, Stolp (22. 5.)
Jorahn, Alex, Dachdeckermeister, Pottangow (15. 5.)
Jütten, Lotte, Fräulein, Stolp, Uhlandstr. 3 (1. 5.)
Kapischke, F., Stolp, Bahnhofstr. 45 (19. 6.)
Koepke, Bauerhofsbesitzer, Kl. Machmin (23. 6.)
Koepke, Ehefrau, Kl. Machmin (23. 6.)
Konieczny, Stolp, Höhlenstr. (26. 6.)
Kuhl, Heinrich, Schneidermeister, Stolp, Gr. Gartenstr. 38 (15. 5.)
Kummerow, Hermann, Stolp, Töpferstadt (12. 6.)
Läß, Anna, Witwe, Schmauer Mühle (1. 5.)
Lübke, A., Stolpmünde, Kirchstr. 8 (19. 6.)
Maertins, Max, Stolp, Bismarckplatz 3 (23. 6.)
von Malotki, Günther, Kaufmann, Stolp (23. 6.)
Mickeln, Otto, Stolp, Ottestr. 7 (19. 6.)
Müsch, Leo, Wd. Slikow (16. 6.)
Nagel, Arthur, Stolp, Friedrichstr. 58 (19. 6.)

Nagel, Reinhold, Stolp, Holstentorstr. 22 (26. 6.)
Nosske, Anna, Witwe, Löffin (8. 5.)
Pagel, Karl, Schneider, Arnshagen (5. 5.)
Pieper, Elisabeth, Frau, Gieseby (15. 5.)
Porges, Emil, Friseur, Stolp, Amtsstr. 2 (2. 6.)
Priebe, Otto, Maurer, Neu-Bornzin (19. 5.)
Quetschke, Arthur, Stolp, Fischerstr. (23. 6.)
Raschke, August, Tischler, Stolp, Akazienstr. 2 (19. 6.)
Rehbein, Erwin, Stolp, Bahnhofstr. 43 (19. 6.)
Rehbein, Minna, Stolp, Bahnhofstr. 43 (19. 6.)
Reinke, Stolp, Schulstr. 2 (6. 6.)
Reßlaff, Theodor, Stolp, Gumbiner-Chaussee (5. 5.)
Riediger, Willy, Stolp, Strippentowstr. 1 (5. 5.)
Rieger, Paul, Kaufmann, Stolp, Bahnhofstr. 4 (5. 6.)
Röske, Wilhelm, Kaufmann, Glowitz (16. 6.)
Samp, August, Stolp, Steinstr. 34 (5. 5.)
Schaar, Margarete, Kauffrau, Dietkow (19. 5.)
Schlawin, Karl, Stolp, Feldstr. 3 (20. 6.)
Schwuchow, Otto, Ziherwitz (16. 6.)
Seick, Anna, Frau, Stolp, Wollmarktstr. 18 (2. 6.)
Sorgatz, Arthur, Vertreter, Stolp, Triftstr. (24. 6.)
Völker, Otto, Hausbesitzer und Landwirt, Schmaatz (2. 6.)
Diezke, Otto, hofbesitzer, Darsin (19. 5.)
Dögt, Fräulein, Stolpmünde, Mühlenstr. 2 b. Puttkammer (26. 5.)
Doll, Hermann, Schneidermeister, Stolpmünde (5. 5.)
Wahrenhof, Anna, Frau, Stolp, Feldstr. 6 (19. 6.)
Weber, Karl, Schuhmacher, Stolp, Sofienstr. 14 (26. 6.)
Wilke, Tagelöhner, Gr. Machmin (16. 6.)
Wollmann, Hedwig, Frau, Stolp, Ottestr. 9 (5. 5.)
Ziemke, Hellmuth, Schlosser, Stolp, Triftstr. 29 (16. 6.)
Zimmermann, Willi, Stolpmünde, Hauptstr. 64 (26. 5.)
C. Mangels Masse abgelehnte Anträge
auf Konkursöffnung.
Schneider, Meta, Stolp, Bahnhofstr. jetzt Köslin, Gr. Baustraße 39 (7. 4.)

Amtsgericht Tempelburg.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Ewert, Walter, Händler, Tempelburg (16. 6.)
Gehrke, Hugo, Schneidermeister, Neuwuhrow (5. 6.)
Märkens, Reinhard, Neuwuhrow (2. 6.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Ehlke, Walter, Ehefrau, Neuwuhrow (5. 6.)
Fenner, Marie, Fräulein, Neuwuhrow (23. 6.)
Geske, Alfred, Lubow (23. 6.)
Jüberner, W., Kaufmann, Neuwuhrow (16. 6.)
Krebs, Ida, Frau, Ruckow (16. 6.)
Treptow, Minna geb. Treptow, Heinrichsdorf (16. 6.)
Zierott, Julius, Schneidermeister, Tempelburg (16. 6.)

Amtsgericht Zanow.

Offenbarungseide.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Franke, Willi, Leipzig, (6. 6.)
Görlich, Max, Schneider, Zanow (24. 6.)

Steingräber, Otto, Händler, Janow (24. 6.)
Sils, Paul, Arbeiter, Janow-Abbau (6. 6.)

B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Knop, Albert, Kaufmann, Zirchow (27. 5.)
Neumann, Friedrich, Neuzonen (3. 6.)
Pantzen, Franz, Arbeiter, Neuzonen (3. 6.)
Pomplun, Ernst, Schlosser, Janow (18. 6.)
Pomplun, Reinhold, Arbeiter, Janow (18. 6.)
Schmidt, Wilhelm, Ackerbürgersohn, Janow, Lindenstr. 43e
(9. 5.)

Schuldnnerverzeichnisse Stralsund.

Die Industrie- und Handelskammer Stralsund hat die von ihr einzeln herausgegebenen Schuldnnerverzeichnisse vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 nach Amtsgerichtsbezirken getrennt und alphabetisch geordnet als Sonderdruck erscheinen lassen, der bei unserer Kammer eingesehen und auch von Stralsund zum Preise von 5 RM einschließlich Versandgebühren bezogen werden kann.

Strafbarer Aufwand.

Die Brüder R. und H. P. waren mit ihrer Mutter Inhaber einer Nutzholzhandlung in Berlin. Die Firma ging nach der Goldmarkeroöffnungsbilanz mit einem Plus von 117 000 Mark in das Jahr 1924. Ende des Jahres musste sie einen erheblichen Verlust feststellen, Ende 1925 hatte sie einen weiteren Verlust von zirka 37 000 Mark und 1926 einen solchen von 16 000 Mark. Die immer schlechter werdende Lage der Firma zeigte auch die Entwicklung der Kapitalkonten der einzelnen Familienmitglieder. Ende 1927 stellte die Firma die Zahlungen ein und ging Anfang 1928 in Konkurs. Die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger erhielten im Zwangsvergleich 30—35 Prozent. Den Brüdern P. wird vorgeworfen, in Kenntnis der dauernd sich verschlechternden finanziellen Lage der Firma durch zu hohe Privatentnahmen gegen § 240 Nr. 1 KO. verstoßen zu haben. Das Landgericht I zu Berlin verurteilte die Brüder P. demgemäß zu je 1000 Mark Geldstrafe. Das Landgericht führt hierzu aus, daß die Brüder in den Jahren 1924—1927 zusammen zirka 153 000 Mark der Firma entnommen haben und das in einer Zeit, in der das Stammkapital der Firma durch jahrelange ununterbrochene Verlustgeschäfte von plus 117 000 auf minus 77 000 Mark sich vermindert hatte. Unter Abzug von Geschäftsspesen usw. haben die Angeklagten jeder durchschnittlich 800—900 Mark im Monat verbraucht. Das stellt nach der Annahme des Landgerichts einen übermäßig hohen Aufwand dar, insbesondere mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse in Deutschland in den Jahren 1924/25. Die kaum 30 Jahre alten Angeklagten hätten das Doppelte verbraucht, was ein höherer Beamter damals bekommen habe. — Die von den Angeklagten beim Reichsgericht eingeleiteten Revisionen sind vom dritten Strafzenat als unbegründet verworfen worden. Das Landgericht habe ohne Rechtsirrtum den Eigenverbrauch der Angeklagten als übermäßigen Aufwand im Sinne des § 240 Nr. 1 KO. angesehen. Dabei sei nicht notwendig, daß ein bestimmter Luxus getrieben worden ist. „Reichsgerichtsbriefe.“ (3 D 240/20. — Urteil des RG. v. 19. Juni 1930.)

Gefängnis wegen unordentlicher Buchführung.

Im April 1925 gründete der Kaufmann S. in Berlin ein Waren- und Möbel-Abzahlungsgeschäft. Bereits im November 1925 geriet das im Handelsregister nicht eingetragene Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten; das Anfang Januar 1926 beantragte Konkursverfahren konnte mangels Masse nicht eröffnet werden, da inzwischen das gesamte Warenlager versteigert worden war. Gegen den Inhaber S. wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Die erste Instanz kam zu einer Verurteilung wegen Betrugs und betrügerischen Bankrots. Auf die Berufung des

Angeklagten verurteilte ihn das Landgericht II zu Berlin nur wegen unordentlicher Führung der Handelsbücher (§ 240 Ziff. 3 KO.) zu sechs Monaten Gefängnis. Das Landgericht betrachtet den Angeklagten als Vollkaufmann und folgert daraus die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern, aus denen jederzeit der Vermögensstand des Unternehmens ersichtlich sei. Swar kommt es — so führt das Landgericht aus — für die Qualifikation als Vollkaufmann nicht allein auf die Höhe des erzielten Umsatzes an (der Angeklagte hat von April bis November 1925 einen Umsatz von 71—78 000 RM. erzielt), aus den sonstigen Umständen ergebe sich jedoch, daß der Betrieb über den eines Kleingewerbes hinausgegangen sei. Der Betrieb sei kaufmännisch eingerichtet, der Angeklagte selbst als Disponent tätig gewesen, der Schwager des Angeklagten sei als Rechercheur, eine Schwägerin als Buchhalterin und außer einem Korrespondenten seien noch zehn Reisende für die Firma tätig gewesen; jeder Reisende habe über ein kleines Warenlager verfügt. Ferner wurden Waren auf Kredit eingekauft, Wechselverpflichtungen eingegangen u. auch eine größere geschäftliche Transaktion (Verkauf v. Forderungen) durchgeführt. Diese Einzelheiten zusammen ergeben die Eigenschaft als Vollkaufmann im handelsrechtlichen Sinne. Nun sei die Buchführung des Angeklagten so mangelhaft gewesen, daß zwei Sachverständige trotz intensiver Tätigkeit kein einwandfreies Bild von der Geschäftslage gewinnen konnten, auch der Angeklagte selbst habe keinen Überblick gehabt. Die persönliche Unfähigkeit zur Führung von Büchern könne den Angeklagten ebensowenig entlasten wie die Anstellung einer Buchhalterin. Wenn dem Angeklagten auch nicht nachzuweisen sei, daß er absichtlich zum Zwecke der Gläubigerbenachteiligung die Bücher unordentlich geführt habe, so habe er doch durch grobe Fahrlässigkeit tatsächlich seine Gläubiger um 60 000 RM. Passiven benachteiligt.

Dieses Urteil ist unter Verwerfung der Revision des Angeklagten vom 3. Strafzenat des Reichsgerichts bestätigt worden. Zur Begründung wurde auf die Darlegungen des Rechtsanwalts Bezug genommen, die mit Folgendem allgemein interessant sind: Es ist richtig, daß es für die Entscheidung der Frage, ob Vollkaufmann oder nicht, nicht allein auf den Umsatz ankommt. Das Landgericht hat aber auch Bezug genommen auf die Zahl der Hilfskräfte, die Art der Kundenbedienung, der Geschäftsabwicklung, der Tätigkeit der Reisenden usw. Daraus hat es ohne Rechtsirrtum den Schluß gezogen, daß der Angeklagte Vollkaufmann ist. Weder ein Irrtum des Angeklagten über seine Buchführungsplik, noch die Tatsache, daß er eine geeignete Person dazu bestellt hatte, kann ihn als Inhaber des Betriebes entlasten. Ferner kann sich der Angeklagte nicht auf die geschäftliche Unsitte berufen, daß es üblich sei, erst am Jahresende auf Grund der vorhandenen Unterlagen die Eintragungen in die Bücher vorzunehmen. Vielmehr muß ein Vollkaufmann seine Bücher laufend in Ordnung halten, so daß sie jederzeit eine Übersicht des Vermögensstandes gewähren.“ „Reichsgerichtsbriefe“ (3 D 1336/29. — Urteil des RG. vom 8. Mai 1930.)

Auflösungen zu Rechtsstreitigkeiten.

Immer wieder gehen der Kammer Anfragen zu, oft mit Seitenlangen Erläuterungen: ob man sich mit Erfolg auf einen Prozeß in der Angelegenheit einlassen könne, — ob man eine Klage anstrengen solle, — wie die Kammer den Fall beurteilt, — wie die Angelegenheit handelsüblich anzusehen sei usw. Daß auf diese und ähnliche Fragen die Kammer stets eine Beantwortung mit Bedauern ablehnen muß, erregt oft Unzufriedenheit und doch liegt die Ablehnung durchaus im Interesse der Kammerwähler selbst.

Zunächst steht im Wege, daß laut ausdrücklicher Erklärung des zuständigen Ministers für Handel und Gewerbe die Kammern Rechtsauskünfte in Einzelfällen den Rechtsanwälten überlassen und nicht in deren Tätigkeit eingreifen sollen. Den Industrie- und Handelskammern ist vom Gesetz die Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Ange-

legenheiten von Handel und Industrie wahrzunehmen und hierzu gehört nicht die Prozeßberatung, die vielmehr Beruf der Rechtsanwälte ist. Im Gegenteil würden die Kammern mit der Beantwortung der geschilderten Anfragen nur Schaden anrichten. Eine stichhaltige Antwort ließe sich doch nur erteilen, wenn man die Sachlage genau kennt, also auch die Ausführungen der Gegenpartei vor Augen hat; sonst bleiben die Angaben einseitig und lückenhaft. Wohnt nun aber auch die Gegenpartei im Bezirk der Kammer, so hätte sie den gleichen Anspruch auf Beratung und würde sich mit Recht beklagen, wenn ihr das Gutachten verweigert werden müßte, weil es bereits der anderen Partei erstattet worden ist. Schließlich tritt noch das Gericht an die Kammer heran und wünscht deren Gutachten und dann wäre sie nun nicht mehr in der Lage, ihre wichtigste Aufgabe zu erfüllen, im gemeinsamen Interesse von Handel und Industrie festzustellen, was bei Würdigung aller Einzelheiten handelsüblich ist. Der Richter, dem bereits von einer der Parteien ein ihr erstattetes Gutachten der Kammer vorgelegt worden war, würde sich vielleicht nicht verpflichten, sich noch an die Kammer zu wenden. Es entstünde die Gefahr, daß der Gang des Prozesses einseitig beeinflußt würde, oder daß die Kammer, die über den Parteien stehen soll, und unbefangen das Für und Wider erläutern soll, in den Streit als hilfstruppe hineingezogen würde.

Und noch eins! Was handelsüblich ist, bedarf immer wieder der Ermittlung, das wirtschaftliche Leben ist im ständigen Fluß und mit ihm wandeln sich auch die Handelsbräuche. Was heute handelsüblich ist, ist es vielleicht nach einem halben Jahre nicht mehr. In jedem Fall müssen zunächst die vertrauenswürdigen Firmen des Geschäftszweigs, in welchem der Fall spielt, befragt werden, ob ihnen der in Rede stehende Handelsgebrauch bekannt ist und ob danach in ihrem Geschäftszweig verfahren wird. Es ist nicht immer leicht, auf solche Umfragen die erforderlichen Antworten zu erhalten. Häufen sich die Umfragen der Kammer in einem und demselben Geschäftszweig, so ist nicht selten eine Ermüdung und Stockung in den Antworten wahrzunehmen. Auch aus diesem Grunde kann die Kammer die notwendige Feststellung der Handelsbräuche nur vornehmen, wenn ein Gericht um das Gutachten ersucht. Für diese wichtigsten Fälle müssen die Kräfte der Kammer und der Firmen aufgespart werden. Wollte darüber hinzu die Kammer auf jede Anfrage einer einzelnen Firma hin die dadurch bedingten Erkundigungen in den einzelnen Geschäftszweigen einziehen, so würden diese ununterbrochen in Anspruch genommen und das Ergebnis könnte nur darin bestehen, daß die Kammer überhaupt keine Auskünfte mehr erhält. Die Kammer würde also gerade dann versagen, wenn sie durch Gutachten für Gerichte den allgemeinen Interessen von Handel und Industrie am meisten nutzen soll. Wer die Sachlage im Sinne unserer Ausführungen betrachtet, wird zugeben müssen, daß die Kammer die Prozeßberatung wie bisher und in Übereinstimmung mit der Haltung der anderen Kammern ablehnen muß.

Indessen läßt es die Kammer bei der glatten Ablehnung nicht bewenden, sondern sie weist bei dieser Gelegenheit auf ihr Schiedsgericht hin, eine Einrichtung, mit der sie die wirksamste Prozeßhilfe leistet, die es geben kann. Hierüber lassen wir uns nachfolgend aus.

Schiedsgerichte.

Eine Einrichtung, welche trotz ihrer Bedeutung und trotz vielfacher Hinweise verhältnismäßig wenig gewürdigt und in Anspruch genommen wird, ist das Schiedsgericht. Eine Verhandlung der Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs hat gegenüber dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten erhebliche Vorteile aufzuweisen. Denn die Schiedsrichter stehen im praktischen Leben und werden in der Regel dem Geschäftszweig der Parteien angehören, sodaß sie als Fachmänner in der Lage sind, bei der Beurteilung des Falls den besonderen praktischen Verhältnissen in weitgehendem Maße aus eigener Sachkenntnis Rechnung zu tragen. Da die

Verhandlung in der Mehrzahl der Fälle nur einmalig ist und in der Sache sogleich endgültig entschieden wird, so ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht einfacher und weniger zeitraubend, zugleich auch erheblich billiger als ein Austrag vor den ordentlichen Gerichten. Da ferner in sehr vielen Streitigkeiten, welche vor den ordentlichen Gerichten abhängig gemacht werden und für welche auch das Schiedsgericht der Kammer zuständig wäre, die Kammer vor Urteilsfällung ohnehin um Feststellung eines handelsüblichen oder um ein Gutachten gebeten wird, so sollte man Zeit und Kosten sparen, indem man sich sogleich zur Erledigung des Streitfalles an das Schiedsgericht wendet, und man sollte vor allem in allen Schlüsseleinen, geschäftlichen Abschlüssen und Verträgen von vornherein festlegen, daß Streitigkeiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs vom Schiedsgericht zu erledigen sind.

Für Streitigkeiten zwischen Firmen untereinander wie auch zwischen Firmen und ihren kaufmännischen Angestellten hat die Kammer ein Schiedsgericht eingerichtet, außerdem zusammen mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin ein gemeinsames Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Industriellen auf der einen Seite und Landwirten auf der anderen Seite.

Schließlich ist bei der Kammer auf Betreiben des Tertiärinzelhandels ein Einigungsamt in Sachen des unautoren Wettbewerbs eingerichtet.

„Handelsgebrauch“. „Usance“. „Verkehrsritte“.

„Handelsüblich.“

Im Kammerbezirk herrscht vielfach die Ansicht, daß man von einem „Handelsgebrauch“, einer „Usance“, und dergleichen nur sprechen könne, wenn eine gedruckte Veröffentlichung oder ein gerichtliches Urteil darüber vorliege. Diese Ansicht ist irrig. Ein Handelsgebrauch, eine Usance haben lediglich zur Voraussetzung, daß tatsächlich in einem einzelnen Geschäftszweig oder im Handelsverkehr ein solcher Gebrauch herrscht, sei es in einer Stadt, sei es in einem kleineren oder größeren Landesteil. Wird in einem Streitfall das Bestehen eines solchen Handelsgebrauchs festgestellt, so kann infolge der unaufhörlichen Veränderungen im wirtschaftlichen Leben auch dieser Handelsgebrauch selbstverständlich in kürzerer oder längerer Zeit sich ändern. Die jeweilige Fixierung stellt immer nur den Handelsgebrauch zu einem bestimmten Zeitpunkt fest und es bedarf daher bei späteren Gelegenheiten immer wieder der Nachprüfung, ob die Formulierung sich mit dem Gebrauch noch deckt.

In den Antworten auf Umfragen der Kammer, ob der oder jener Handelsgebrauch bestehe, wird nicht selten genau erörtert, wie der Streitfall zu entscheiden sei, je nachdem, ob diese oder jene Abmachung getroffen sei. Damit macht sich die Firma unnötige Arbeit und nützt der Kammer nicht. Es soll, wie die Fassung der Umfragen klar und deutlich sagt, nur geantwortet werden, ob der Firma der näher beschriebene Handelsgebrauch bekannt sei und es versteht sich von selbst, daß ein Handelsgebrauch zur Auslegung von Schlüsseleinen, Kaufverträgen, Abmachungen nur dann herangezogen wird, wenn in ihnen über den betreffenden Punkt nichts Bestimmtes vereinbart ist oder Ausdrücke gebraucht sind, die an und für sich unklar wären und in der kaufmännischen Sprache nur dann klar sind, wenn man weiß, was handelsüblich darunter verstanden wird.

Verschiedenes.

Osthilfe.

Als Ergebnis ihrer jahrelangen, andauernden Vorarbeiten richtete unsere Kammer am 25. Juni d. Js. folgende Vorstellung an den Reichstag, die auch allen übrigen in Betracht kommenden Stellen zuging:

„In grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Entschließungen, welche die Arbeitsgemeinschaft der niederschles-

fischen Kammern und Wirtschaftsverbände und sonstige niederschlesischer Körperschaften sowie die Industrie- und Handelskammer zu Oppeln zum Ostprogramm beschlossen haben, fassen wir im jetzigen Zeitpunkt unsere bisherigen Vorstellungen in folgender Erklärung zusammen:

1.

Die Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft bleibt die Grundbedingung für eine Erholung unseres Bezirks auch in den von uns vertretenen Erwerbskreisen. Sinngemäß müssen die Hilfmaßnahmen von erfahrungsgemäß schädlichen Versuchen von vornherein absehen, die Handel und Industrie obliegenden Aufgaben auf anderen, erst künstlich zu schaffenden Wegen zu erfüllen. Insbesondere ist vor irgendwelchen staatswirtschaftlichen Eingriffen zu warnen. Landwirtschaftshilfe und Osthilfe werden dadurch gleichermaßen gefährdet.

Im Gegenteil empfiehlt sich bei der Durchführung der Hilfe die Nutzarmachung der kaufmännischen Erfahrungen und die Berücksichtigung der Verflechtung der kaufmännischen Interessen mit denen der Landwirtschaft, insbesondere auch bei deren Verschuldung, an welcher nachweislich zur guten Hälfte die Interessen der Firmen unseres Bezirks außerhalb der landwirtschaftlichen Genossenschaften beteiligt sind, indem Vertreter unserer Kammer als ordentliche Mitglieder in die an der Umschuldung beteiligten Ausschüsse mit vollem Stimmrecht zu entsenden sind. Die bei der Umschuldung von 1928 gemachten Erfahrungen beweisen, wie sehr die kaufmännische Nutzwirkung der praktischen Durchführung zugute gekommen ist. Das Vertrauen wird durch die in den Verhältnissen begründete Beteiligung unserer Vertreter gesteigert, was wiederum für die Landwirtschaft nur erwünscht sein kann.

Die zur Verfügung stehenden Mittel bitten wir ohne größeren Apparat schnell und unmittelbar in die Wirtschaft zu leiten.

2.

Die Lastensenkung ist für den Osten eines der wichtigsten Erfordernisse, zumal er in vielfacher Beziehung durch Klima, Bodenverhältnisse, Mangel an Bodenschäden, Mangel an natürlichen Verkehrswegen, weite Entfernung, im Zusammenhang hiermit durch Kapitalschwäche, schließlich durch den Charakter der Ostgrenzen vorbelastet ist. Bei formal gleicher Belastung leidet der Osten deshalb erheblich mehr darunter als die übrigen deutschen Landesteile.

3.

Damit ist zugleich betont, daß die Frachtengestaltung für das Schicksal Ostdeutschlands und unseres Bezirks eine Kernfrage bildet. Für Ostpommern, insbesondere im östlichen Teil dieses ausgedehnten Gebiets, das fast die Größe des Freistaats Sachsen oder der Provinz Schleswig-Holstein hat, kommt die Abschnürung durch den polnischen Korridor hinzu, der den früheren Verkehr mit dem gegebenen Hinterland in Westpreußen und mit Danzig völlig lahmgelangt hat, sodaß anstelle kurzer Entfernung weite und weiteste Strecken zurückgelegt werden müssen. Unsere Abtrennung von Schlesien hat unseren Bezirk tarifärisch aus dem Gebiet der Deutschen Reichsbahn ausgegliedert. So rechnet man auch damit, daß mit der Inkraftsetzung des deutsch-polnischen Handelsvertrags neben Ostpreußen ebenfalls Ostpommern polnische Kohle erhalten wird. Eine Frachterstattung ist als ein Hilfsmittel zu begrüßen, kann aber bei der Beschränkung auf bestimmte Artikel und auf zeitliche Geltung nicht ausreichen, um unsere wirtschaftliche Verbindung mit dem übrigen Deutschland wiederherzustellen und zu sichern. Soll unser Nordosten nicht verkümmern, so bleibt ausreichende tarifärische Hilfe eine unbedingte Notwendigkeit, die der Sonderlage eines jetzt an der Peripherie liegenden Bezirks wie des unsrigen angepaßt werden muß.

Hiervom ist die Zukunft der Kleinbahnen nicht abzutrennen. Beeinflußt durch die Notlage der Landwirtschaft, sind sie seit Jahren ebenfalls in den schwierigsten

Verhältnissen, wozu auch die neuen Grenzen unseres Bezirks beigetragen haben. Für die Reichsbahn haben die Kleinbahnen erhebliche Bedeutung als Zubringer.

Schließlich ist hier noch die Wichtigkeit der Straßenbauteile hervorzuheben, welche die durch die neuen Grenzen verursachten Absperrungen und Durchschneidungen gutzumachen hätten.

4.

Die oben berührte Gesamtage des Ostens findet ihren Ausdruck in der Höhe der Zinssätze, welche die Wirtschaft zahlen muß, aber nicht tragen kann. Stützung der Landwirtschaft, Lastensenkung, Frachtengestaltung, Zinsverbilligung bilden eine Kette, in der kein Glied fehlen kann.

5.

Es bedeutet eine Schwächung der noch vorhandenen Kräfte, wenn Aufträge, die im Bezirk ausgeführt werden können, trotzdem anderweitig vergeben werden. Die Belassung öffentlicher Lieferungen ist daher eine Maßnahme, die ständig im Auge zu behalten ist, zumal ihre Durchführung Kosten nicht verursacht, sondern z. B. hinsichtlich Frachten Ersparnisse mit sich bringen kann. Dazu rechnen auch Bauten verschiedener Art, abgesehen von den schon erwähnten Straßenbauten, zumal bei Berücksichtigung mannigfachen Kulturaufgaben, die hier im Osten im Gebiet eine besondere Rolle spielen.

* * *

Wir erneuern unsere Bitte um Berücksichtigung Ostpommerns als eines unentbehrlichen Bestandteils des deutschen Ostens, der mit dem Schicksal der Provinzen Ostpreußen und Grenzmark-Westpreußen, sowie der Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien untrennbar verbunden ist."

Unter dem 21. Juli wurde vom Petitions-Archiv des Reichstags die Eingabe mit dem Bemerkung zurückgesandt: "daß das Osthilfegesetz und die dazu eingegangenen Petitionen in 3. Beratung leider nicht mehr erledigt worden sind."

Unsere Arbeiten werden also fortgesetzt.

Vollstreckungsschutz.

Für alle Firmen unseres Bezirks empfiehlt es sich, den Vollstreckungsschutz zu beachten, der durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 eingerichtet wurde. Im dritten Abschnitt heißt es zur Osthilfe:

§ 6.

"(1) Um die Anwendung von Maßnahmen zur Umdistribution für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betriebe zu ermöglichen, die in ihrem Bestande durch Zwangsvollstreckung gefährdet sind und deren gesicherte Fortführung sowohl im Interesse des Betriebshabers als auch seiner Gläubiger liegt, wird in den Ostgebieten ein besonderer Vollstreckungsschutz für die Zeit bis zum 31. Dezember 1930 nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften eingeführt.

(2) Die Vorschriften über den Vollstreckungsschutz treten mit Ablauf des 31. Dezember 1930 außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt enden auch alle auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Schutzmaßnahmen.

§ 7.

(1) Dem Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist auf Antrag der Landstelle von dem Amtsgericht Schutz gegen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in seine in den Ostgebieten gelegenen, landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genugten Grundstücke, ihre Erzeugnisse, Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und Dünger sowie Schutz gegen Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe dieser Sachen, soweit sie Zubehör der dem Betriebe dienenden Grundstücke sind, auf die Dauer von drei Monaten zu bewilligen (Vollstreckungsschutz). Der Antrag kann nur bis einschließlich

lich 31. Oktober 1930 gestellt werden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Als Pächter im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt auch derjenige, dessen Pachtverhältnis beendet ist, der sich aber noch im Besitz des Pachtgrundstücks befindet.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Vollstreckungen

a) aus Ansprüchen auf Unterhalt, die der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kind nach Gesetzes zu gewähren hat,

b) aus Ansprüchen der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge,

c) aus Ansprüchen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind; als solche gelten nicht Ansprüche aus Wechseln, wenn die zugrunde liegende Forderung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

§ 8.

Werden bewegliche Sachen der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art geplündert, so darf die Versteigerung nicht vor Ablauf eines Monats seit dem Tage der Pfändung erfolgen.

§ 9.

Dem Antrag auf Bewilligung des Vollstreckungsschutzes darf von dem Amtsgericht nur stattgegeben werden, wenn die Landesstelle

1. nachweist, daß eine Zwangsvollstreckung in Sachen der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art begonnen hat, und

2. bescheinigt, daß

a) der Betrieb infolge seiner Verschuldungslage unter Berücksichtigung der sonstigen Vermögensverhältnisse des Inhabers in seinem Bestande gefährdet ist,

b) die Verhütung des Niederbruchs des Betriebes sowohl im Interesse des Schuldners als auch seiner Gläubiger liegt,

c) bei ihr ein Antrag auf Herbeiführung eines außergerichtlichen Vergleichs gestellt ist,

d) der Vollstreckungsschutz notwendig und geeignet ist, zu einer im Interesse sowohl des Schuldners als auch seiner Gläubiger liegenden, die Fortführung des Betriebes sichernden Schuldenregelung zu führen, und Ausicht besteht, eine derartige Schuldenregelung bei Gewährung des Vollstreckungsschutzes herbeizuführen,

e) der Schuldner für die Dauer des beantragten Vollstreckungsschutzes seinen Betrieb der Überwachung durch einen von der Landesstelle anerkannten Vertrauensmann unterstellt hat.

§ 10.

(1) Ein bewilligter Vollstreckungsschutz ist auf Antrag der Landesstelle für die von ihr beantragte Dauer, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 1930, zu verlängern. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Landesstelle soll den Antrag nur stellen, wenn a) die im § 9 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen und

b) begründete Ausicht besteht, daß innerhalb der beantragten Frist eine die Fortführung des Betriebes sichernde Schuldenregelung zustande kommt.

§ 11.

Eine wiederholte Bewilligung oder eine nochmalige Verlängerung des Vollstreckungsschutzes ist unzulässig.

§ 12.

Die Bewilligung des Vollstreckungsschutzes ist unzulässig, wenn ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist.

§ 14.

(1) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist. Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei dem zuerst der Vollstreckungsschutz beantragt worden ist, die übrigen aus.

(3) Die Bewilligung, Verlängerung oder Aufhebung des Vollstreckungsschutzes sind in ein bei dem zuständigen Amtsgericht zu führendes Verzeichnis einzutragen. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet.

§ 15.

Gegen die Entscheidung des Gerichts, durch die ein Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung des Vollstreckungsschutzes abgelehnt wird, steht der Landesstelle das Recht der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu. Im übrigen findet eine Anfechtung der Entscheidungen des Gerichts nicht statt.

§ 16.

(1) Der Vollstreckungsschutz hat die Wirkung, daß während seiner Dauer

1. die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ausgesetzt ist,

2. bezüglich der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Sachen

a) Versteigerungen nicht stattfinden und Versteigerungstermine nicht anberaumt werden dürfen,
b) vor Bewilligung des Vollstreckungsschutzes anberaumte Versteigerungstermine aufzuheben sind,
c) Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 gilt das Zwangsvollstreckungsverfahren als einstweilen eingestellt.

§ 17.

(1) Wenn eine Zwangsversteigerung auf Grund des § 16 als eingestellt gilt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer der Vollstreckungsschutz bewilligt ist.

(2) Soweit an den Ablauf einer Frist Rechtsnachteile für die Gläubiger geknüpft sind, wird in die Frist die Zeit nicht eingerechnet, während der ein Vollstreckungsschutz bewilligt ist.

§ 18.

Steht in einem Zwangsvollstreckungsverfahren ein Termin zur Versteigerung von Sachen der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten dieser Verordnung an, so ist auf Antrag des Schuldners der Versteigerungstermin auf einen Zeitpunkt nach Ablauf dieses Monats zu verlegen, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Antrag in der Absicht gestellt ist, das Verfahren zu verschleppen.

§ 19.

Für die Entscheidungen, die auf Grund der §§ 6 bis 18 ergehen, werden Gerichtskosten nicht erhoben.“

Dieser Vollstreckungsschutz ist durch eine Verordnung vom 8. August d. Js. für den Regierungsbezirk Köslin vorgesehen, für den zur Durchführung eine Landesstelle eingerichtet wird. Bis zur Bekanntgabe des Beginns ihrer Geschäftstätigkeit sind Gesuche um Vollstreckungsschutz bei dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister anzubringen und über sie entscheidet der Regierungspräsident in Köslin.

Alter und Schulbildung bei den Handlungshelferprüfungen.

Aus verschiedenen Gründen und von verschiedenen Seiten ist die Frage aufgeworfen worden, wie auf den Ausfall der Handlungshelferprüfungen unserer Kammer das Alter und die Vorbildung der Prüflinge einwirken. Wie schneiden dabei z. B. Volkschüler und Mittelschüler ab? Welchen Einfluß hat der Besuch einer Berufsschule? Welche Altersstufe bringt die besten Ergebnisse? Eine Klärung wird mit den nachfolgenden beiden Aufstellungen versucht, die Beachtung beanspruchen können, weil nunmehr das Material von 380 Prüflingen zugrunde liegt. Der Leser sieht, daß deutliche Unterschiede bei der Vorbildung und bei den Altersstufen hervortreten. Die Mittelschule steht an der Spitze. Quarta und Untertertia liefern die schlechtesten

Prüflinge, was freilich nicht überrascht. Die Aufstellungen veranschaulichen außerdem, in wie großem Umfang die Berufsschule den Prüflingen zugute gekommen ist, eine neue Bestätigung, daß es darauf ankommt, Mängel im Berufsschulwesen abzustellen und noch vorhandene Lücken an unseren kleineren Plätzen auszufüllen. Die Frage der Bevölkerungsbewegung und die damit zusammenhängende Gefährdung eines ausreichenden Nachwuchses im Lehrlingswesen mahnen, der Ausbildung der Lehrlinge in Theorie und Praxis erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Verhütung von Mißverständnissen sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die 380 Prüflinge auf den gesamten Regierungsbezirk Köslin verteilen. Die Folgerungen gelten also nicht etwa für irgendwelche einzelnen Plätze, sondern für den Bezirk überhaupt.

Beteiligung nach dem Alter.

Davon waren im Alter von Jahren

	Insgesamt	17	18	19	20	21	22	23	24	25	unbekannt
Anmeldungen	380	67	143	90	40	14	4	10	4	2	6
Vor der schriftlichen Prüfung zurückgetreten . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
In die schriftliche Prüfung eingetreten . . .	375	67	143	90	40	14	4	10	4	2	—
Während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Die schriftliche Prüfung haben nicht bestanden . . .	57	14	25	11	4	2	—	1	—	—	—
Demnach zur mündl. Prüfung nicht zugelassen . . .	317	53	118	79	36	11	4	9	4	2	1
Vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten . . .	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Die mündliche Prüfung haben nicht bestanden . . .	34	4	15	6	5	1	1	1	1	—	—
" " " bestanden . . .	281	49*	102 ^{a)}	73	30	10	3	8	3	2	1
Es haben die Prüfung bestanden in % der zur schrifl. Prüfung zugelassenen Prüflinge . . .	74,9	73,1	71,3	8,11	75						77,1

^{a)} Davon hat ein Prüfling die mündliche Prüfung erst ein halbes Jahr später bestanden.

Beteiligung nach der Vorbildung.

Schule	Dorfsschule Klasse			Volkschule Klasse			Mittelschule Klasse			Gymnasium bzw. Oberrealschule			Berufs- oder Handels- schule in o. d. Dorf- spalte											
	unbekannt	1	unbekannt	zuf.	2	1	unbekannt	zuf.	4	3	2	1	mittlere Reife	unbekannt	zuf.	Quarta	Untertertia	Obertertia	Linné- fakulta	Obere fakulta	Ritter- seignis	Reife un- bekannt	zuf.	Prüflinge insgesamt
Anmeldungen	9	16	65	81	3	111	46	160	2	4	9	12	36	24	87	2	8	4	7	2	7	13	43	380
Hiervon haben Berufs- oder Handelschule besucht . . .	2	11	54	65	3	100	37	140	2	3	7	8	24	15	59	1	6	2	3	—	—	4	16	282
Vor der schriftlichen Prüfung zurückgetreten . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
In die schriftliche Prüfung eingetreten . . .	4	16	65	81	3	111	46	160	2	4	9	12	36	24	87	2	8	4	7	2	7	13	43	375
Während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten . . .	2	11	54	65	3	100	37	140	2	3	7	8	24	15	59	1	6	2	3	—	—	4	16	282
Die schriftliche Prüfung haben nicht bestanden . . .	1	7	13	20	—	11	11	22	—	2	1	3	3	9	1	1	—	—	—	—	3	5	57	
Demnach zur mündlichen Prüfung nur zugelassen . . .	1	2	9	11	—	9	7	16	—	1	—	1	1	3	1	1	—	—	—	—	—	2	33	57,9
Vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten . . .	3	9	52	61	3	99	35	137	2	4	7	11	33	21	78	1	7	4	7	2	7	10	38	317
Die mündliche Prüfung haben nicht bestanden . . .	1	9	45	54	3	90	39	123	2	3	6	8	23	14	56	—	5	2	3	—	—	4	14	248
Die mündliche Prüfung haben bestanden . . .	3	9	43	52	3	89*	31	123	1	4	6	10	31*	18	70	1	4	4	6	2	6	10	33	281
Es haben die Prüfung bestanden in % der zur schriftlichen Prüfung zugelassenen Prüflinge . . .	75	56,3	66,1	64,2	100	80,2	67,4	76,9	50	100	66,7	83,3	86,1	75	80,5	50	50	100	85,7	100	85,7	76,9	76,7	74,9
	50	81,8	72,2	73,8	100	83	70,3	80	50	100	71,4	100	95,8	80	88,1	—	50	100	100	—	—	100	75	79,8

^{a)} Davon hat ein Prüfling die mündliche Prüfung erst ein halbes Jahr später bestanden